Straßenbauverwaltung: Die Autobahn GmbH des Bundes Straße / Abschnittsnummer / Station: A 100/A 115
A 100/A 115 Umbau Autobahndreieck Funkturm A 100, RF DD - Bau-km 0+000 (Betr.-km 6,091) bis Bau-km 0+879.320 (Betr.-km 7,042) A 100, RF HH - Bau-km 0+000 (Betr.-km 7,042) bis Bau-km 0+970.352 (Betr.-km 6,002) A 115 - Bau-km 0+150 (Betr.-km 26,710) bis Bau-km 1+051.220 (Betr.-km 27,641)
PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

aufgestellt: DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenpla-nungs- und –bau GmbH gez. i.A. Grüschow Berlin, den 25.04.2022	

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
		VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS	10
		Straßen, Wege, Zufahrten und Sonstiges	
1.01	U5 Bl02 bis 05	Umbau einer Bundesautobahn – A 115	14
1.02	U5 Bl04, 06, 08, 09, 11 und U16.1.1.1/0 bis U16.1.3.3/1	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen	15
1.03	U16.1.0.0/1 bis U16.1.3.3/1	Baustraßen zu Baustellenbereichen	17
1.04	U5 Bl03; U12	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Cordesstraße	18
1.05	U5 Bl03 bis 05, 10; U12	Verdrängung AS Messedamm (A 100)	19
1.06	U5 Bl05, 07; U12	Umbau eines Autobahndreiecks – AD Funkturm	20
1.07	U5 Bl05, 07 bis 09; U12	Umbau einer Bundesautobahn – A 100	21
1.08	U5 Bl05, 07, 11	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Halenseestraße Ost	22
1.09	U5 Bl05, 07, 11	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Halenseestraße West	23
1.10	U5 Bl10, 11	Änderung einer öffentlichen Straße – Messedamm	24
1.11	U5 Bl05, 08	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Verbindungsfahrbahn Westkreuz	25
1.12	U5 Bl04, 05	Neubau einer Rampe – Rampe MES-HH	26
1.13	U5 Bl07	Umgehungsstrecke im Baustellenbereich - bauzeitlicher Gehweg zwischen Halenseestraße Ost und S-Bahnhof Westkreuz	27
		Sonstiges	
1.40	U5 Bl04, 05, 10, 11; U12	Einziehung AVUS Rastplatz und Außerbetriebnahme AVUS Motel	28
1.41	U5 Bl03	Beseitigung eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	29
1.42	U5 Bl03, 04	Beseitigung eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	30
1.43	U5 Bl05	Beseitigung eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	31
1.44	U5 Bl01 bis 04, 07, 08, 10	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Einfriedung	32
1.45	U5 Bl07	Beseitigung eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	33
1.46	U5 Bl08	Abbruch und Neubau eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes – Kabelhaus Westkreuz	34
1.47	U5 Bl08	Demontage und Montage eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Containers	35
1.48	U5 Bl08	Ersatzlose Beseitigung der Unterzentrale am Standort ICC	36
1.49	U5 Bl08, 09	Beseitigung mehrerer auf dem Privatgrundstück vorhandener baulicher Anlagen	37
1.50	U5 Bl08	Abbruch Mülltonnenhaus auf einem Privatgrundstück	38

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
1.51	U5 Bl10	Verlegung einer Haltestelle (Messe) im Linienverkehr – ohne Haltestellenbucht	39
1.52	U5 Bl10	Verlegung einer Haltestelle im Linienverkehr – ohne Haltestellenbucht	40
1.53	U5 Bl11	Verlegung einer Haltestelle (ICC) im Linienverkehr – ohne Haltestellenbucht	41
1.54	U5 Bl11	Änderung von Haltestelleneinrichtungen (ICC) – im Bereich einer am vorhandenen Standort beizubehaltenden Haltestelle im Linienverkehr – ohne Haltestellenbucht	42
1.55	U5 Bl11	Wiedererrichtung Motoraddenkmal	43
		Zufahrten	
1.65	U5 Bl10	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt AVUS Tribüne	44
1.66	U5 Bl11	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt (Messezufahrt 8)	45
1.67	U5 Bl11	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt (Messezufahrt 9)	46
1.68	U5 Bl05, 08	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt ICC Parkhaus	47
1.69	U5 Bl07	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt Artemis GmbH	48
1.70	U5 Bl08	Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt Dernburgstraße 37 (Betriebsweg 5) und Ausweisung einer dauernd zu belastenden Fläche	49
1.71	U5 Bl05 und 11	Umorientierung einer Zufahrt – Bau-km 0+572,35	50
1.72	U5 Bl05 und 11	Umorientierung einer Zufahrt – Bau-km 0+555,73	51
		Betriebswege	
1.80	U5 Bl01, 02; 16.1.0.0 16.1.2.1, Bl01	Umfahrungsstrecke im Baustellenbereich – bauzeitlicher Verkehrsweg 01	52
1.81	U5 Bl03	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 13) mit Grundstückszufahrt (Cordesstraße)	53
1.82	U5 Bl02, 03	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 1) mit Wendehammer und Grundstückszufahrt (Cordesstraße)	54
1.83	U5 Bl03 bis 05	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 12) mit Wendehammer und Grundstückszufahrt (Planstraße 1 – Autobahnzubringer)	55
1.84	U5 Bl04, 05	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 8) mit Wendehammer und Grundstückszufahrt (Planstraße 1 – Autobahnzubringer)	56
1.85	U5 Bl05, 10, 11	Herstellung eines öffentlichen/ nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 2) mit Wendehammer und Anbindung an Ausfahrt Parkhaus ICC	57
1.86	U5 Bl05, 11	Herstellung eines öffentlichen Weges mit Wendehammer – Anbindung AVUS Motel	58
1.87	U5 Bl05	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 7) mit Wendehammer und Grundstückszufahrt (Planstraße 1 – Autobahnzubringer)	59

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
1.88	U5 Bl05, 07	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 6) mit Wendehammer und Grundstückzufahrt (Halenseestraße West)	60
1.89	U5 Bl08, 09	Einziehung einer öffentlichen Straße (Ausfahrt ICC) und Umstufung als Betriebsweg 14	61
1.90	U5 Bl05	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 4) mit Wendehammer	62
1.91	U5 Bl05, 08	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 10) und Grundstückszufahrt (Verbindungsfahrbahn Westkreuz)	63
1.92	U5 Bl08, 09	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 5) mit Wendehammer	64
1.93	U5 Bl08, 09	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 11)	65
1.94	U5 Bl05, 07	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 9) und Grundstückszufahrt (Halenseestraße West)	66
		Bauwerke und Anlagen	
		Ingenieurbauwerke	
2.01	U5 Bl03	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße mit Anschlussstelle und Bauwerk 101 – aufgrund einseitiger Veranlassung	67
2.02	U5 Bl03	Herstellung eines Bauwerkes im Zuge der Rampe MES SW/NW über die Cordesstraße – Bauwerk 102	68
2.03	U5 Bl03	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße – Bauwerk 103	69
2.04	U5 Bl03	Herstellung eines Bau-werkes im Zuge der Rampe MES SW/NW über die Cordesstraße – Bauwerk 104	70
2.05	U5 Bl03	Neuzubauende Straße überführt eine vorhandene Bahnstrecke – Bauwerk 105	71
2.06	U5 Bl03	Neuzubauende Straße überführt eine vorhandene Bahnstrecke – Bauwerk 106	72
2.07	U5 Bl03	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau der Bundesfernstraße verändert – Bauwerk 107	73
2.08	U5 Bl03	Neuzubauende Straße überführt eine vorhandene Bahnstrecke – Bauwerk 108	74
2.09	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampen (DD-MD/L, HH-MD/L, MD/L-HH und MD/L-DD) des AD Funkturms über die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) – Bauwerk 111	75
2.10	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MES-HH über die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) – Bauwerk 112	76
2.11	U5 Bl08	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 27	77
2.12	U5 Bl07	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 115	78
2.13	U5 Bl07	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 116	79
2.14	U5 Bl07	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 17	80
2.15	U5 Bl07	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 18	81
2.16	U5 Bl03	Herstellung einer Brücke im Zuge der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) mit Anbindepunkt Güterbahnhof – Bauwerk 41	82
2.17	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MD/L-HH über die A 100, die Rampe DD-MD/L und über die Halenseestraße Ost– Bauwerk 26	83

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
2.18	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MD/L-HH über die Halenseestraße West– Bauwerk 120	84
2.19	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MES-HH über die Halenseestraße West und über die Rampe DD-MD/L - Bauwerk 121	85
2.20	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe HH-MD/L über die Rampe DD-MD/L, die Halenseestraße Ost und über die Verbindungsfahrbahn Westkreuz - Bauwerk 122	86
2.21	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der A 100 über die Rampe DD-MD/L und über die Halenseestraße Ost - Bauwerk 123	87
2.22	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe HH-MD/L über die Halenseestraße West - Bauwerk 114	88
2.23	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe DD-MD/L über die Halenseestraße West - Bauwerk 124	89
2.24	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MD/L-DD über die Halenseestraße West - Bauwerk 125	90
2.25	U5 Bl05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Ausfahrt Parkhaus ICC über die Halenseestraße Ost - Bauwerk 131	91
		Stützwände	
2.40	U5 Bl03	Herstellen einer Stützwand STW34 - „Östliche Stützwand unterhalb der Rampe MES SO/NO“	92
2.41	U5 Bl03	Herstellen einer Stützwand STW104 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES SO/NO“	93
2.42	U5 Bl03	Herstellen einer Stützwand STW33 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES SW/NW“	94
2.43	U5 Bl03	Herstellen einer Stützwand STW101 „Östliche Stützwand unterhalb der Rampe MES SW/NW“	95
2.44	U5 Bl03, 04	Herstellen einer Stützwand STW35 „Östliche Stützwand unterhalb der Rampe MES N/W“	96
2.45	U5 Bl03, 04, 10	Herstellen einer Stützwand STW123 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES N/W südwestlich Bauwerk 111“	97
2.46	U5 Bl03, 04, 10	Herstellen einer Stützwand STW36 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES N/O“	98
2.47	U5 Bl03, 04	Herstellen einer Stützwand STW38 „Stützwand oberhalb des Messegleises zwischen Bauwerk 108 und Bauwerk 105“	99
2.48	U5 Bl04	Herstellen einer Stützwand STW37 „Östliche Stützwand unterhalb der Planstraße 1 (Autobahnzubringer)“	100
2.49	U5 Bl04	Herstellen einer Stützwand STW39 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES-HH südlich Bauwerk 112“	101
2.50	U5 Bl05	Herstellen einer Stützwand STW113 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES-HH südwestlich Bauwerk 121“	102
2.51	U5 Bl05	Herstellen einer Stützwand STW110 „Östliche Stützwand unterhalb der Rampe MES-HH nordöstlich Bauwerk 112“	103
2.52	U5 Bl05, 10, 11	Herstellen einer Stützwand STW111 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe DD-MD/L südwestlich Bauwerk 124“	104
2.53	U5 Bl05	Herstellen einer Stützwand STW116 „Südliche Stützwand oberhalb der Halenseestraße West - südöstlich Bauwerk 121“	105
2.54	U5 Bl05	Herstellen einer Stützwand STW114 „Südliche Stützwand oberhalb der Halenseestraße West - nordwestlich Bauwerk 120“	106
2.55	U5 Bl05, 07	Herstellen einer Stützwand STW117 „Nördliche Stützwand oberhalb der Halenseestraße West - nordöstlich Bauwerk 121“	107

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
2.56	U5 Bl05	Herstellen einer Stützwand STW115 „Nördliche Stützwand oberhalb der Halenseestraße West - nordwestlich Bauwerk 120“	108
2.57	U5 Bl05, 11	Herstellen einer Stützwand STW124 „Stützwand im Zuge eines Radweges parallel zur Halenseestraße West“	109
2.58	U5 Bl05, 08, 11	Herstellen einer Stützwand STW26 „Stützwand im Zuge eines Radweges parallel zur Halenseestraße Ost“	110
2.59	U5 Bl05, 08, 11	Herstellen einer Stützwand STW28 „Stützwand unterhalb eines Gehweges Halenseestraße Ost parallel zur Parkhauszufahrt ICC“	111
2.60	U5 Bl07	Herstellen einer Stützwand STW18 „Stützwand im Zuge der Rampe DD-MD/L parallel zur Halenseestraße Ost“	112
2.61	U5 Bl09	Abbruch und Neubau einer Stützwand STW22 „Stützwand unterhalb der A 100, RF Hamburg - N/O“	113
2.62	U5 Bl09	Abbruch und Neubau einer Stützwand STW21 „Stützwand unterhalb der A 100, RF Hamburg - N/W“	114
2.63	U5 Bl08, 11	Abbruch und Neubau einer Stützwand STW40 „Stützwand unterhalb der A 100, RF Dresden“	115
		Lärmschutzwände	
2.80	U5 Bl01 bis 03	Teilabbruch und Neubau einer Lärmschutzwand LA101 „Lärmschutzwand A 115-Rampe MES SW“	116
2.81	U5 Bl01 bis 03	Herstellung einer Lärmschutzwand LA112 „Lärmschutzwand A 115-MES SO“	117
2.82	U5 Bl03	Herstellung einer Lärmschutzwand LA102 „Lärmschutzwand A 115 beidseitig neben Bauwerk 107“	118
2.83	U5 Bl05, 07, 08	Herstellung einer Lärmschutzwand LA06 „Lärmschutzwand A 100, RF Hamburg“	119
2.84	U5 Bl05, 08, 09	Herstellung einer Lärmschutzwand LA07 „Lärmschutzwand A 100, RF Hamburg“	120
2.85	U5 Bl05, 08, 09, 11	Herstellung einer Lärmschutzwand LA08 „Lärmschutzwand A 100, RF Dresden“	121
2.86	U5 Bl09	Herstellung einer Lärmschutzwand LA09 „Lärmschutzwand Neue Kantstraße auf Stützwand 07025b“	122
		Entwässerung	
3.01	U5 Bl03; U18.3	Neubau eines Regenrückhaltebecken RRB Autobahn (A 115)	123
3.02	U5 Bl01 bis 03; U18.3	Entwässerungsabschnitt EWA 1	124
3.03	U5 Bl02, 03; U18.3	Versickermulden M 350.01, M 350.02, M 397.01	125
3.04	U5 Bl05; U18.3	Neubau eines Regenrückhaltebecken RRB Autobahn (A 100)	126
3.05	U5 Bl03 bis 07; U18.3	Entwässerungsabschnitt EWA 2	127
3.06	U5 Bl03 bis 05; U18.3	Versickermulden M 370.01, M 370.02	128
3.07	U5 Bl03, 04; U18.3	Versickermulde M 10.01	129
3.08	U5 Bl04, 05; U18.3	Mulde, abgedichtet M 40.01	130
3.09	U5, Bl05, 08, 09; U18.3	Entwässerungsabschnitt EWA 7	131
3.10	U5, Bl08, 09; U18.3	Versickermulde M 375.01, M 375.02	132

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
3.11	U5, Bl09; U18.3	Neubau eines Stauraumkanals Drachenprofil DN 2400	133
3.12	U5, Bl05, 07; U18.3	Entwässerungsabschnitt EWA 4	134
3.13	U5, Bl05; U18.3	Breitflächige Versickerung über Bankett von Straßenoberflächenwasser des Betriebswegs 04 und Betriebswegs 09	135
3.14	U5, Bl05; U18.3	Neubau eines Regenrückhaltebecken RRB Stadtstraßen	136
3.15	U5, Bl03 bis 05, 07, 08, 10, 11; U18.3	Entwässerungsabschnitt EWA 3	137
3.16	U5, Bl04, 05, 10, 11; U18.3	Versickermulde M 360.01, M 360.02, M 345.01, M 345.02, M 395.01	138
3.17	U5, Bl03 bis 05, 08, 09; U18.3	Entwässerungsabschnitt EWA 6	139
3.18	U5, Bl03; U18.3	Ersatzneubau eines Stauraumkanals DN 1000	140
3.19	U5, Bl05,07, 08; U18.3	Entwässerungsabschnitt EWA 5 (Einleitung in einen angrenzenden Planungsabschnitt)	141
3.20	U5, Bl07; U18.3	Entwässerungsabschnitt EWA 5 (Einleitung in eine unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation über vorh. Bodenfilteranlage Halensee	142
3.21	U5, Bl08; U18.3	Versickermulde M 375.03	143
3.22	U5, Bl03, 05, 07, 08, 11	Maßnahmen an vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen – Regenwasserleitung DN 250 bis DN 1000	144
3.23	U5, Bl03 bis 05, Bl07 bis 11	Maßnahmen an vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen – Regenwasserleitung DN 200 bis DN 600	
		Leitungen	145
4.01	U16.4 Bl01 bis Bl05	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: KSR-Trasse entlang der A 115	146
4.02	U16.4 Bl05, 07 bis 09	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: KSR-Trasse entlang der A 100 RF HH	147
4.03	U16.4 Bl05, 07 bis 09	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: KSR-Trasse entlang der A 100 RF DD	148
4.04	U16.4 Bl03, 10, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Gasleitung ND-VL DN 200, Messedamm	149
4.05	U16.4 Bl10 und 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Gasleitung HD-VL 4bar DN 500, Messedamm	150
4.06	U16.4 Bl05, 07, 08, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Gasleitung HD-VL 4bar DN 500, Halenseestraße Ost	151
4.07	U16.4 Bl10 und 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Stromleitung HS 110kV, Messedamm	152
4.08	U16.4 Bl05, 07, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Stromleitung MS 10kV, Halenseestraße West	153

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
4.09	U16.4 Bl05, 07, 08, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Stromleitung MS 10kV, Halenseestraße Ost	154
4.10	U16.4 Bl03 und 07	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufendem Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert: Messedamm: Großräumige Umverlegung cito Networks	155
4.11	U16.4 Bl03, 10, 11	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufendem Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert: Messedamm	156
4.12	U16.4 Bl07, 08, 11	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufendem Telekommunikationslinie – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert: Halenseestraße Ost	157
4.13	U16.4 Bl10, 11	Änderung einer auf der freien Strecke vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage: Planstraße 1, Messedamm, Halenseestraße West, Halenseestraße Ost	158
4.14	U16.4 Bl01 bis 11	Änderung einer Beleuchtungsanlage für die BAB: A 115, A 100, Rampen	159
4.15	U16.4 Bl03, bis 05, 07	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Trinkwasserleitung DN 800	160
4.16	U16.4 Bl05, 07, 08, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Trinkwasserleitung DN 300, Halenseestraße Ost	161
4.17	U16.4 Bl05, 07,10	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung - kann im Straßenkörper verbleiben: Schmutzwasserleitung DN 300, Messedamm, Planstraße 1	162
4.18	U16.4 Bl03 bis 11	Bauzeitliche Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: KSR Trasse	163
4.19	U16.4 Bl10 bis 11	Beseitigung einer Versorgungsleitung: Gasleitung DN 250 (Rückbau bei Bedarf)	164
4.20	U5, Bl01 bis 09	Umbau der Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA)	
		Naturschutz und Landschaftspflege	165
5.01	U9.2.1	Quartiere der Fledermäuse (Vermeidungsmaßnahme V 2_{ASB})	166
5.02	U9.2.1	Quartiere der Fledermäuse (Vermeidungsmaßnahme V 3_{ASB})	167
5.03	U9.2.1	Schutz von Reptilien während der Baudurchführung - mit temporärer Absperrung (Vermeidungsmaßnahme V 4_{ASB})	169
5.04	U9.2.1	Bauzeitliche Leitstruktur für Fledermäuse (Vermeidungsmaßnahme V 5_{ASB})	170
5.05	U9.2.1	Dauerhafte Leitstruktur für Fledermäuse (Vermeidungsmaßnahme V 6_{ASB})	171
5.06	U9.2.1	Schutz von Amphibien während der Baudurchführung – mit temporärer Absperrung (Vermeidungsmaßnahme V 7)	172
5.07	U9.2.1	Fachgerechtes Umsetzen von Ameisennestern (Vermeidungsmaßnahme V 8)	173
5.08	U9.2.1	Schutz von Straßenbäumen und naturschutzfachlich wertvollen Flächen (Vermeidungsmaßnahme V 9)	176
5.09	U9.2.1	Grundwasserschutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V 14)	177

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
5.10	U9.2.1	Begrünung Verkehrsnebenflächen durch Ansaaten (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 1)	179
5.11	U9.2.1	Ruderalflur (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 2)	182
5.12	U9.2.1	Anpflanzen von Gehölzen auf dem anzupassenden Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 3)	184
5.13	U9.2.1	Anpflanzen von Gehölzen auf dem anzupassenden Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 4)	186
5.14	U9.2.1	Wiederherstellung temporär beanspruchter Bahnbetriebsanlagen (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 5)	188
5.15	U9.2.1	Begrünung Lärmschutzwand (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 6)	189
5.16	U9.2.1	Wiederherstellung Graben (Ausgleichsmaßnahme Nr. A 2)	190
5.17	U9.2.1	Rekultivierung durch Herstellung von Ruderalflur/ Trockenrasen (Kompensationsmaßnahme Nr. A 3)	191
5.18	U9.2.1	Anpflanzen von Gehölzen auf dem anzupassenden Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Kompensationsmaßnahme Nr. A 4)	193
5.19	U9.2.1	Ersatzquartiere für Fledermäuse (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 5_{CEF})	194
5.20	U9.2.1	Aufwertung trassennaher Reptilienhabitate (Kompensationsmaßnahme Nr. A 6_{CEF})	195
5.21	U9.2.1	Entwicklung einer vorhandenen Forstfläche in Richtung naturnaher Wald (Kompensationsmaßnahme Nr. E 1)	196

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Autobahn GmbH, vertreten durch die DEGES führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Umbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Umbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Öffentliche Straßen: das Land Berlin (§ 7 Abs. 1 BerlStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff. HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 17 BerlStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und dem Berliner Wassergesetz (BWG). Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)" geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. in besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
 Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

1. Straßen, Wege und Zufahrten

- Bundesautobahnen, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen (Stadtstraßen), öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten
- Betriebswege
- Privatwege

2. Bauwerke und Anlagen

- Ingenieurbauwerke
- Stützwände
- Lärmschutzwände

3. Entwässerung

- Streckenentwässerung
 sonstige Entwässerungseinrichtungen

4. Leitungen

- Telekommunikationsanlagen – Elektrizitätsanlagen,
 Wasserver-/entsorgungsanlagen,
 sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:
Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:
Block 1, Straßen und Wege
lfd. Nr. des Sachverhaltes,
beginnend bei **1,** fortlaufend: 1, 2, 3

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.01	A 115; 0+150 bis 1+051,22 Unterlage 5, Blatt 02 bis 05 Unterlage 12	Umbau einer Bundesautobahn – A 115	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Die Bundesautobahn A 115 wird zwischen Bau-km 0+150 (Betriebs-km 26,710) bis Bau-km 1+051,22 (Betriebs-km 27,641) mit einem 6-streifigen Querschnitt RQ 31,5, mit verbreiterten Mittelstreifen von 3,50m entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) ausgebaut. Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs.6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Umbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.02	Gesamtes Baufeld Unterlage 16.1.1.1/0 bis Unterlage 16.1.3.3/1 Unterlage 5, Blatt 04, 06 ,08, 09, 11	Ausweisung von BE-/Baufeldflächen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen BE- /Baufeldflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die BE- /Baufeldflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert bzw. gemäß ihrer vorhandenen Befestigungsart wiederhergestellt. Soweit mit den BE- /Baufeldflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses. Davon betroffen sind folgende Flurstücke: Gemarkung: Charlottenburg

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
1.1.1	2846	16	333
1.2.2	42	16	191
3.8.1	645	9	361
3.9.2	232	9	464
5.2.2	7096	9	356
5.3.2	8956	9	354
8.1.1	1884	9	355
8.2.2	10669	9	353
8.3.2	430	8	533
8.5.1	1489	8	686

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.6.1	2613	8	685
9.1.1	118	9	461
9.2.1	167	8	4290/51

Gemarkung: Grunewald-Forst

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
3.4.2	11648	1	489
3.7.2	1050	9	295
13.1.1	12447	1	141
7.1.2	479	1	133
7.2.2	715	1	336
7.3.1	3765	1	491

Gemarkung: Wilmersdorf

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
14.1.1	649	1	142
14.2.1	128	1	140

Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.03	Gesamtes Baufeld Unterlage 16.1.0.0/1 bis Unterlage 16.1.3.3/1	Baustraßen zu Baustellenbereichen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche werden - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils bauzeitliche Verkehrswege hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden. Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden, die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeeigentümer beseitigt. Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert. Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen sind in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses geregelt. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.04	0+042,72 bis 0+149,84 Unterlage 5, Blatt 03	Verdrängung einer öffentlichen Straße - Cordesstraße – ohne Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand beim Neubau der Bundesfernstraße	a) und b)	Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der verlegten Straße	Die vorhandene Straße (klassifiziert als Stadtstraße Stufe III; Straßenname: Cordesstraße) verläuft teilweise in der Trasse der neuzubauenden Bundesfernstraße; sie wird beim Umbau der Bundesfernstraße verlegt. Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: Breite zwischen4,50 mund 6,40 m. Die verdrängte Straße ist wie folgt befestigt: Pflasterbauweise. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 107,12 m in vorhandener Breite von im Mittel 5,60 m und mit einer bituminösen Befestigungsart verlegt. Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verlegten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Land Berlin. Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 5 BerlStrG durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Teile der verdrängten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs.5 BerlStrG).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	Planstraße 1 (Autobahnzubringer);0-000,50 bis 0+672,890 Unterlage 5, Blatt 03 bis 05, 10; Unterlage 12	Verdrängung AS Messedamm (A100)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch die Verlegung der AS Messedamm im Bereich der A 115 ist zwischen der A 115 und dem Messedamm eine neue Straßenverbindung (Planstraße 1 - Autobahnzubringer) von Bau-km 0-000,50 bis Bau-km 0+672,89 notwendig. Die neuherzustellende öffentliche Straße (klassifiziert als: Bundesstraße ohne Nummer) überführt die auszubauende Bundesfernstraße. Die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) erhält unter Berücksichtigung der übersehbaren und der zukünftigen Verkehrsentwicklung einen 4-streifigen Straßenquerschnitt entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06. Im Bereich der perspektivisch geplanten Knotenpunkte zur Anbindung des Güterbahnhofs Grunewald erfolgt eine Aufweitung des Straßenquerschnittes, da seitens des Landes Berlin ein perspektivisches Verlangen an einer Umstufung der Straße besteht. Die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) hat folgende Abmessungen und folgende Befestigung: Abmessungen: äußerer Fahrstreifen 3,50m innerer Fahrstreifen 3,25m Mittelstreifen 2,50m bis 3,00m innerer Fahrstreifen 3,25m äußerer Fahrstreifen 3,50m Befestigung: bituminöser Fahrbahnaufbau Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Die Mehrkosten für die Berücksichtigung der perspektivischen Anbindungen des Güterbahnhofes Grunewald und für die Befestigung des Geh- und Radweges unter den Bauwerken 111 und 112 trägt das Land Berlin (Straßenbauverwaltung). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Land Berlin (Straßenbauverwaltung) geregelt. Der neue Straßenteil wird gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 2 Abs. 6 durch die Verkehrsfreigabe als Bundesstraße ohne Nummer gewidmet.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.06	Rampe DD-MD/L; 0+000 bis 0+805,49 Rampe HH-MD/L; 0+000 bis 0+555,96 Rampe MD/L-HH; 0+000 bis 0+632,47 Rampe MD/L-DD; 0+000 bis 0+353,61 Unterlage 5, Blatt 05 und 07; Unterlage 12	Umbau eines Autobahndreiecks – AD Funkturm	a) und b)	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim gleichzeitigen Umbau der Bundesfernstraße A 115 und der Bundesfernstraße A 100 entstehen durch deren Verknüpfung mehrere neue höhenungleiche Kreuzungen. Die auszubauenden Bundesfernstraßen werden – wie im Lageplan dargestellt – durch ein Autobahnbaudreieck miteinander verknüpft. Sie werden kreuzungsbedingt (Ein- und Ausfädelungsstreifen) aufgeweitet. Die technische Ausgestaltung des AD Funkturms ist aus dem Lageplan zu ersehen. Die Rampen des AD Funkturms werden mit einem 2-streifigen Rampenquerschnitt Q3 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) ausgebaut. Die Befestigung der Rampen erfolgt in Asphaltbauweise. Die Rampen des AD Funkturms werden mit entsprechenden Straßenausstattungen wie z.B. Beleuchtung, Verkehrszeichenbrücken, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Fahrzeugrückhaltesysteme, Einfriedung. versehen. Die Entwässerung erfolgt über eine geschlossene Kanalisation, soweit in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses keine anderen Regelungen getroffen sind. Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs.6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Umbaumaßnahme Teile des Autobahndreiecks dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.07	A 100, RF Dresden; 0+000 bis 0+879,320 A 100, RF Hamburg; 0+000 bis 0+970,352 Unterlage 5, Blatt 05 und 07 bis 09	Umbau einer Bundes-autobahn – A 100	a) und b)	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Bundesautobahn A 100, RF Dresden wird zwischen Bau-km 0+000 (Betriebs-km 6,091) bis Bau-km 0+879,320 (Betriebs-km 7,042) und die RF Hamburg wird zwischen Bau-km 0+000 (Betriebs-km 7,042) bis Bau-km 0+970,352 (Betriebs-km 6,002) mit einem 6-streifigen Querschnitt 31,5, mit verbreiterten Mittelstreifen von 3,50m entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) ausgebaut. Des Weiteren erhält der Autobahnabschnitt Ein- und Ausfädelungsstreifen im Bereich des AD Funk-turms. Die Befestigung der A 100 erfolgt in Asphaltbauweise. Die A 100 wird mit entsprechenden Straßenausstattungen wie z.B. Beleuchtung, Verkehrszeichen-brücken, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Fahrzeugrückhaltesysteme, Einfrie-dung. versehen. Die Entwässerung erfolgt über eine geschlossene Kanalisation, soweit in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses keine an-deren Regelungen getroffen sind. Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs.6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Umbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.08	0+000 bis 0+635,398 Unterlage 5, Blatt 05, 07 und 11	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Halenseestraße Ost	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße		Die vorhandene Straße (klassifiziert als Stadtstraße Stufe II; Straßenname: Halenseestraße Ost) wird beim Umbau des Autobahndreiecks Funkturm verdrängt. Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: 6,25 - 7,00 m – Fahrbahn mit einem straßenbegleitenden Radweg (4,35 m) und Gehweg (2,85 m). Die verdrängte Straße ist wie folgt befestigt: bituminös. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 635,398 m in einer Breite von 6,75 m und mit einer bituminösen Befestigungsart verlegt. Straßenbegleitend wird ein Radweg (3,00 m) sowie ein Gehweg (2,85 m) angeordnet. Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der verlegten Straße dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Die Kosten für die Verlegung der Straße in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 5 BerlStrG durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Teile der verdrängten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs.5 BerlStrG).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.09	0+000 bis 0+558,60 Unterlage 5, Blatt 05, 07 und 11	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Halenseestraße West	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße		Die vorhandene Straße (klassifiziert als Stadtstraße Stufe II; Straßenname: Halenseestraße West) wird beim Umbau des Autobahndreiecks Funkturm verdrängt. Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: ~6,81 m – Fahrbahn mit straßenbegleitenden Radweg (3,50 m) und Gehweg (3,50 m). Die verdrängte Straße ist wie folgt befestigt: bituminös. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 558,60 m verlegt. Straßenbegleitend wird ein Radweg (3,00 m) sowie ein Gehweg (2,50 m) angeordnet. Die Halenseestraße West erhält unter Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand folgende Abmessungen und folgende Befestigung: Abmessungen: 7,25 m Befestigung: bituminös Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der verlegten Straße dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Die Kosten für die Verlegung der Straße in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Mehrkosten für die breitere Wiederherstellung der Straße trägt der Straßenbaulastträger der verdrängten Straße. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße geregelt. Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 5 BerlStrG durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Teile der verlegten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs.5 BerlStrG).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.10	0+041,50 bis 0+632,322/ 0+659,774 Unterlage 5, Blatt 10 und 11	Änderung einer öffentlichen Straße – Messedamm	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der geänderten Straße		Die vorhandene Straße (klassifiziert als Stadtstraße Stufe II; Straßenname: Messedamm) wird durch die beim Neubau der Bundesstraße (Planstraße 1 - Autobahnzubringer) entstehende höhengleiche Kreuzung geändert. Die geänderte Straße weist folgenden Querschnitt auf: 15,00 m – Fahrbahn mit beidseitigen vorhandenen Rad- und Gehwegen. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 590,822/ 618,274 m in einer Breite von 13,50 m und mit einer bituminösen Befestigungsart ausgebaut. Straßenbegleitend wird auf der linken Seite ein Radweg (2,00 m) sowie ein Gehweg (2,50 – 3,60 m) und auf der rechten Seite ein Radweg (2,00 m) sowie ein Gehweg (2,50 m) angeordnet. In den Knotenpunktbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der übersehbaren und der zukünftigen Verkehrsentwicklung eine Aufweitung des Straßenquerschnittes. Der Messedamm hat folgende Abmessungen und folgende Befestigung: Abmessungen: äußerer Fahrstreifen 3,50m innerer Fahrstreifen 3,25m innerer Fahrstreifen 3,25m äußerer Fahrstreifen 3,50m Befestigung: bituminöser Fahrbahnaufbau Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der geänderten Straße dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Die Kosten für die Änderung der Straße trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 5 BerlStrG durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Teile der verlegten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs.5 BerlStrG).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.11	0+000 bis 0+190,856 Unterlage 5, Blatt 05 und 08	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Verbindungsfahrbahn Westkreuz	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße		Die vorhandene Straße (klassifiziert als sonstige öffentliche Stadtstraße; Straßenname: Verbindungsfahrbahn Westkreuz) wird beim Umbau der A 100 verdrängt. Die vedrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: ~6,0 m – Fahrbahn. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 190,856 m verlegt. Sie erhält folgende Abmessungen und folgende Befestigung: Abmessungen: 6,00 m Befestigung: bituminös Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der verlegten Straße dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verlegten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Die Kosten für die Verlegung der Straße in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 5 BerlStrG durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Teile der verlegten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs.5 BerlStrG).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.12	0+000 bis 0+594,72 Unterlage 5, Blatt 04 und 05	Neubau einer Rampe – Rampe MES-HH	a) b)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Teil einer neuen Verbindung zwischen der AS Messedamm und der Rampe MD/L-HH wird hiermit eine neue Rampe von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+594,72 neugebaut. Die Rampe MES-HH erhält einen Rampenquerschnitt Q1 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012). Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die erforderliche Widmung wird gemäß § 2 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit der Verkehrsübergabe wirksam.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	Halenseestraße Ost; 0+150 Unterlage 5, Blatt 07	Umgehungsstrecke im Baustellenbereich - bauzeitlicher Gehweg zwischen Halenseestraße Ost und S-Bahnhof Westkreuz	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten im Bereich der Halenseestraße Ost werden - wie jeweils im Lageplan dargestellt – zwischen der Halenseestraße Ost, dem Artemis Gelände und dem S-Bahnhof Westkreuz vorübergehend eine Umgehungsstrecke hergestellt; die Gehwegbreite der Umgehungsstrecke ergibt sich aus dem Lageplan. Die für die Umgehungsstrecke vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Soweit mit der Umgehungsstrecke unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5.18 und Nr. 5.19 dieses Regelungsverzeichnisses. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Umgehungsstrecke und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.40	A 115; 1+050 Unterlage 5, Blatt 04, 05, 10 und 11; Unterlage 12	Einziehung AVUS Rastplatz und Außerbetriebnahme AVUS Motel	<u>1. AVUS Rastplatz</u> a) und b)	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Zuge des Umbaus des Autobahndreiecks Funkturm entfällt der AVUS Rastplatz. Mit der Einziehung des AVUS Rastplatzes verliert das AVUS Motel seine Funktion und wird außer Betrieb genommen. Zur Sicherung des Baudenkmals AVUS Motel erwirbt die Bundesrepublik Deutschland das Grundstück AVUS Motel und das Grundstück Tankstelle. Der AVUS Rastplatz, der dem Verkehr auf Dauer entzogen wird, gilt durch die Sperrung als eingezogen (FStrG § 2 Abs.6). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahren geregelt.
			<u>2. AVUS Motel</u> a)	jeweiliger Grundstückseigentümer	
			b)	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.41	A 115; 0+710 Unterlage 5, Blatt 03	Beseitigung eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	a) b)	jeweiliger Grundstückseigentümer entfällt	Die auf dem Privatgrundstück in der Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 1, Flurstück 134, vorhandene bauliche Anlage (Gebäude) muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine evtl. Haftung des Eigentümers für Altlasten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleibt hiervon unberührt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.42	A 115; 0+800 Unterlage 5, Blatt 03 und 04	Beseitigung eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	a) b)	jeweiliger Grundstücks-eigentümer entfällt	Die auf dem Privatgrundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 465, vorhandene bauliche Anlage (Gebäude) muss beim Bau des Autobahndreiecks Funkturm beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine evtl. Haftung des Eigentümers für Altlasten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleibt hiervon unberührt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.43	Halenseestraße West; 0+175 Unterlage 5, Blatt 05	Beseitigung eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	a) b)	jeweiliger Grundstückseigentümer entfällt	Die auf dem Privatgrundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 327, vorhandene bauliche Anlage (Gebäude) muss beim Bau der Bundesfernstraße beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine evtl. Haftung des Eigentümers für Altlasten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleibt hiervon unberührt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.44	Unterlage 5, Blatt 01 bis 04, 07, 08, 10	Wiederherstellung einer seit alters her bestehenden Einfriedung	a) und b)	jeweiliger Grundstückseigentümer	Die seit alters her bestehende Einfriedung wird durch die Baumaßnahme verdrängt. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die Wiederherstellung der Einfriedung an gleicher Stelle. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Einfriedung in vorhandener Länge und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher dem Anlieger.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.45	Halenseestraße Ost; 0+310 Unterlage 5, Blatt 07	Beseitigung eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer		Das auf dem Privatgrundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 62, vorhandene Gebäude muss beim Umbau des Autobahndreiecks Funkturm beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine evtl. Haftung des Eigentümers für Altlasten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleibt hiervon unberührt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.46	Verbindungsfahrbahn Westkreuz; 0+132 Unterlage 5, Blatt 08	Abbruch und Neubau eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Gebäudes	a) und b)	jeweiliger Grundstückseigentümer	Das auf dem Privatgrundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 356, vorhandene bauliche Anlage (Gebäude) muss beim Bau des Autobahndreieck Funkturms abgebrochen werden. Es wird - wie im Lageplan dargestellt – östlich des Betriebsweges 10 neu errichtet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine evtl. Haftung des Eigentümers für Altlasten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleibt hiervon unberührt. Die Unterhaltung des Kabelhauses Westkreuz obliegt wie bisher der Deutschen Bahn AG.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.47	Verbindungsfahrbahn Westkreuz; 0+189 Unterlage 5, Blatt 08	Demontage und Montage eines auf dem Privatgrundstück vorhandenen Containers	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer		Der auf dem Privatgrundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 356, vorhandene Container muss beim Umbau des Autobahndreiecks Funkturm temporär versetzt werden. Er wird mit Beginn der Bauarbeiten demontiert und nach Abschluss der Bauarbeiten an gleicher Stelle wieder errichtet. Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahren geregelt. Die Unterhaltung und Sicherung des Containers obliegt während der Bauzeit und zukünftig der Deutschen Bahn AG.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.48	Rampe HH-MD/L; 0+060 Unterlage 5, Blatt 08	Ersatzlose Beseitigung der Unterzentrale am Standort ICC	a) b)	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) entfällt	Im Zuge des Umbaus des AD Funkturms erfolgt die Verlegung der Unterzentrale vom Standort ICC in die Autobahnmeisterei (AM) Charlottenburg. Nach der Verlegung der Unterzentrale wird, im Zuge des Umbaus des AD Funkturms, die bauliche Hülle der Unterzentrale am Standort ICC abgebrochen. Die Kosten für den Abbruch der baulichen Hülle der Unterzentrale am Standort ICC trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.49	A 100, RF Hamburg; 0+578 bis 0+802 Unterlage 5, Blatt 08 und 09	Beseitigung mehrerer auf Privatgrundstücken vorhandener baulicher Anlagen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer		Die auf den Privatgrundstücken in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 8, Flurstück 353 und 355 vorhandenen baulichen Anlagen müssen beim Bau des AD Funkturms - wie im Lageplan dargestellt - beseitigt werden. Die Eigentümer werden entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine evtl. Haftung des Eigentümers für Altlasten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleibt hiervon unberührt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.50	Dernburgstraße 37; Unterlage 5, Blatt 08	Abbruch Mülltonnen-haus auf einem Privat-grundstück	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer		Das auf dem Privatgrundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 8, Flur-stück 51/15, vorhandene Mülltonnenhaus und die vorhandenen Fahrradstellplätze werden durch die Neuordnung des Betriebswegenetzes, im Zuge des Umbaus des AD Funkturms, verdrängt. Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.51	Messedamm; Bau-km 0+116 Unterlage 5, Blatt 10	Verlegung einer Haltestelle (Messe) im Linienverkehr – ohne Haltestellenbucht	1) Haltestellenzeichen: 1a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG 2) Haltestellenzubehör: 2a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG		Die auf der linken Seite der öffentlichen Straße: Messedamm in Bau-km 0+155 vorhandene Haltestelle wird nach Bau-km 0+116 verlegt. Die Kosten für die Änderung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungs-unternehmen. Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen verbleibt dem Personenbeförderungs-unternehmen. Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit das Zubehör nicht ersatzlos beseitigt worden ist, verbleibt seine Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.52	Messedamm; Bau-km 0+217,50 Unterlage 5, Blatt 10	Verlegung einer Haltestelle im Linienverkehr – ohne Haltestellenbucht	1) Haltestellenzeichen: 1a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG 2) Haltestellenzubehör: 2a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG		Die auf der rechten Seite der öffentlichen Straße: Messedamm in Bau-km 0+166 vorhandene Haltestelle wird nach Bau-km 0+217,50 verlegt. Die Kosten für die Änderung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungs-unternehmen. Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen verbleibt dem Personenbeförderungs-unternehmen. Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit das Zubehör nicht ersatzlos beseitigt worden ist, verbleibt seine Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.53	Messedamm; Bau-km 0+577,50 Unterlage 5, Blatt 11	Verlegung einer Haltestelle (ICC) im Linienverkehr – ohne Haltestellenbucht	1) Haltestellenzeichen: 1a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG 2) Haltestellenzubehör: 2a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG		Die auf der rechten Seite der öffentlichen Straße: Messedamm in Bau-km 0+645 vorhandene Haltestelle wird nach Bau-km 0+577,50 verlegt. Die Kosten für die Änderung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungs-unternehmen. Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen verbleibt dem Personenbeförderungs-unternehmen. Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit das Zubehör nicht ersatzlos beseitigt worden ist, verbleibt seine Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.54	Messedamm; Bau-km 0+627 Unterlage 5, Blatt 11	Änderung von Haltestellen-einrichtungen (ICC) – im Bereich einer am vorhandenen Standort beizubehaltenden Haltestelle im Linienverkehr – ohne Haltestellenbucht	1.) Haltestellenzeichen: 1.a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG 2.) Haltestellenzubehör: 2.a und b) Berliner Verkehrsbetriebe BVG		Die Haltestellenzeichen und das Zubehör (Bank, Wartehäuschen, Beleuchtung, Papierkorb u.ä.) im Bereich der auf der linken Seite der öffentlichen Straße: Messedamm beizubehaltenden Haltestelle müssen geändert werden. Die Kosten für die Änderung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungs-unternehmen. Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen verbleibt dem Personenbeförderungsunternehmen. Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Zubehörs verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Soweit ein Wartehäuschen an der freien Strecke liegt, ist die Anbringung von Werbung insbesondere aus anbaurechtlichen Gründen untersagt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.55	Messedamm: Bau-km 0+471,85 Unterlage 5, Blatt 11	Wiedererrichtung Motorradskulptur	a und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Motorradskulptur im Bereich des Grundstücks in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 443, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Unterhaltung des geänderten Standortes der Motorradskulptur obliegt wie bisher dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die Kosten, die durch die Demontage, Sicherung während der Bauzeit und der Wiedererrichtung der Motorradskulptur entstehen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.65	Messedamm: 0+052,840 Unterlage 5, Blatt 10	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt AVUS Tribüne	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der Zufahrt		Die bestehende Zufahrt (AVUS Tribüne) zum Grundstück im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 464, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen (vgl. § 9 BerlStrG Abs.2). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Land Berlin (Straßenbaulastträger vgl. § 9 BerlStrG Abs.2).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.66	Messedamm: 0+278,030 Unterlage 5, Blatt 11	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt Messezufahrt 8	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der Zufahrt		Die bestehende Zufahrt (Messezufahrt 8) zum Grundstück im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 452, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen (vgl. § 9 BerlStrG Abs.2). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Land Berlin (Straßenbaulastträger vgl. § 9 BerlStrG Abs.2).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.67	Messedamm: 0+395,880 Unterlage 5, Blatt 11	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt Messezufahrt 9	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der Zufahrt		Die bestehende Zufahrt (Messezufahrt 9) zum Grundstück im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 452, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen (vgl. § 9 BerlStrG Abs.2). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Land Berlin (Straßenbaulastträger vgl. § 9 BerlStrG Abs.2).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.68	Halenseestraße Ost: 0+414,000 Unterlage 5, Blatt 05 und 08	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt – Zufahrt ICC Parkhaus	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der Zufahrt		Die bestehende Zufahrt (ICC Parkhaus) zum Grundstück im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 191, 444, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen (vgl. § 9 BerlStrG Abs.2). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Land Berlin (Straßenbaulastträger vgl. § 9 BerlStrG Abs.2).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.69	Halenseestraße Ost: 0+125,510 Unterlage 5, Blatt 07	Wiederherstellung einer bestehenden Zufahrt	a) und b) Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der Zufahrt		Die bestehende Zufahrt zum Grundstück im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 1, Flurstück 336, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen (vgl. § 9 BerlStrG Abs.2). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher der Gemeinde Berlin (Straßenbaulastträger vgl. § 9 BerlStrG Abs.2).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.70	Dernburgstraße 37 Unterlage 5, Blatt 08	Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt Dernburgstraße 37 (Betriebsweg 5) Anbindung des Betriebsweges 5 an das öffentliche Wegenetz und Ausweisung einer dauernd zu belastenden Fläche	Zu 1) a) b) Zu 2) a) und b)	 jeweiliger Grundstückseigentümer Land Berlin als Träger der Straßenbaulast jeweiliger Grundstückseigentümer	Zur Anbindung des Betriebsweges 5 an das öffentliche Wegenetz wird auf dem Grundstück im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Gemarkung Charlottenburg, Flur 8, Flurstück 51/15 ein 4m breiter Streifen auf Dauer, als Zufahrt zum Betriebsweg 5, gesichert und eine neue Grundstückszufahrt an der Dernburgstraße hergestellt. Die Kosten für die erstmalige Herstellung einer Grundstückszufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 9 Abs. 2 BerlStrG. Die Unterhaltung der Anbindung des Betriebsweges 5 an das öffentliche Wegenetz obliegt wie bisher dem bisherigen Grundstückseigentümer. Die Unterhaltung der Grundstückszufahrt obliegt dem Land Berlin (Straßenbaulastträger) gemäß § 9 Abs. 2 BerlStrG.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.71	Halenseestraße Ost: 0+572,35 Unterlage 5, Blatt 05 und 11	Umorientierung einer Zufahrt – Verdrängungsmaßnahme	a) und b)	jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 443, wird beseitigt. Die künftige Grundstückserschließung bleibt gewährleistet über Halenseestraße Ost. Die Unterhaltung der umorientierten Zufahrt in Bau-km 0+572,35, einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung, obliegt wie bisher dem Anlieger. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung einer Grundstückserschließung in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.72	Halenseestraße Ost: 0+555,73 Unterlage 5, Blatt 05 und 11	Umorientierung einer Zufahrt – Verdrängungsmaßnahme	a) und b)	jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 9, Flurstück 443, wird beseitigt. Die künftige Grundstückserschließung bleibt gewährleistet über Halenseestraße Ost. Die Unterhaltung der umorientierten Zufahrt in Bau-km 0+555,73, einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung, obliegt wie bisher dem Anlieger. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung einer Grundstückserschließung in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten sind vom Anlieger zu tragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.80	Bauzeitlicher Verkehrsweg 01; 0+000 bis 0+388,198 Unterlage 5, Blatt 01 bis 02 und Unterlage 16.1.0.0 / 16.1.2.1, Blatt 01	Umfahrungsstrecke im Baustellenbereich – bauzeitlicher Verkehrsweg 01	a) und b)	jeweiliger Grundstückseigentümer Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung zum ehemaligen Güterbahnhof Grunewald während der Bauzeit wird für den öffentlichen Verkehr mit einer Höhenbegrenzung von 3,30 m - wie im Lageplan dargestellt - das vorhandene Wegenetz (Eichkampstraße Ost) ertüchtigt. Die Eichkampstraße Ost im Ausbaubereich (bauzeitlicher Verkehrsweg 01) muss zur Aufnahme des Umleitungsverkehrs von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+388,198 verbreitert werden. Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Fahrzeuge mit einer Höhe von ≥ 3,20m erreichen das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes, wie bisher, über die Halenseestraße West und den Werkstättenweg. Der bauzeitliche Verkehrsweg 01 (Eichkampstraße Ost) wird während der Bauzeit bituminös befestigt und erhält für den Begegnungsverkehr eine Ausweiche. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m. Der bauzeitliche Verkehrsweg 01 wird nach Beendigung der Bauarbeiten in der vorhandenen Befestigungsart wieder hergestellt. Soweit mit den Umfahrungsstrecken unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Der Eigentümer wird für die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Umfahrungsstrecken und ihre Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.81	0+002,311 bis 0+108,625 Unterlage 5, Blatt 03	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 13) mit Grundstückszufahrt (Cordesstraße)	a) und b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Wartung und Unterhaltung der Stützwand STW33 und der Lärmschutzwand LA101 und zur Erschließung der Widerlager des Bauwerkes BW102 sowie zur Erreichung der bundeseigenen Grundstücke wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 13 mit Wendehammer hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Cordesstraße. Der Betriebsweges 13 wird bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m und die Breite der Bankette 0,75 m und 1,25 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.82	0+000 bis 0+479 Unterlage 5, Blatt 02 und 03	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 1) mit Wendehammer und Grundstückszufahrt (Cordesstraße)	a) E) U) b) E) U)	jeweilige Grundstücks-eigentümer Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Wartung und Unterhaltung der Bundesautobahn A 115 und zur Erschließung des Regenrückhaltebecken A 115 sowie zur Erreichung der bundeseigenen Grundstücke wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 1 mit Ausweiche und Wendehammer hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Cordesstraße. Der Betriebsweges 1 einschl. des Wendehammers wird bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m und die Breite der Bankette (beidseitig) 0,75 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.83	0+008 bis 0+370 Unterlage 5, Blatt 03 bis 05	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 12) mit Wendehammer und Grundstückszufahrt (Planstraße 1 – Autobahnzubringer)	a) und b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Wartung und Unterhaltung der Stützwand STW123 und zur Erschließung der Widerlager der Bauwerke BW106 und BW111 sowie zur Erreichung der bundeseigenen Grundstücke wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 12 mit Wendehammer hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Planstraße 1 (Autobahnzubringer). Der Betriebsweges 12 wird, einschl. des Wendehammers bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m und die Breite der Bankette 0,75 m und 1,25 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.84	0+011,500 bis 0+148,500 Unterlage 5, Blatt 04 und 05	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 8) mit Wendehammer und Grundstückszufahrt (Planstraße 1 – Autobahnzubringer)	a) und b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Wartung und Unterhaltung der Stützwand STW37 und zur Erschließung der Widerlager des Bauwerkes BW105 sowie zur Erreichung der bundeseigenen Grundstücke wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 8 mit Wendehammer hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Planstraße 1 (Autobahnzubringer). Der Betriebsweges 8 wird, einschl. des Wendehammers bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m und die Breite der Bankette 0,75 m und 1,25 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.85	Nicht öffentlicher Weg (Betriebsweg 2) Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+080,209 Öffentlicher Weg (Betriebsweg 2) Bau-km 0+080,209 bis Bau-km 0+199,094 Unterlage 5, Blatt 05, 10 und 11	Herstellung eines nicht öffentlichen mit Wendehammer und eines/ öffentlichen Weges (Betriebsweg 2) mit Anbindung an die Ausfahrt Parkhaus ICC	a) E) U) b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Erschließung des AVUS Motel wird – wie im Lageplan dargestellt – ein öffentlicher Weg (Betriebsweg 2) bis einschl. der Anbindung AVUS Motel von Bau-km 0+080,209 bis Bau-km 0+199,094 hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Ausfahrt Parkhaus ICC. Zur Wartung und Unterhaltung der Stützwand STW111 und zur Erschließung der Widerlager des BW111 sowie zur Erreichung der bundeseigenen Grundstücke wird – wie im Lageplan dargestellt – der Betriebsweg 2 mit Wendehammer von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+080,209 als nicht öffentlicher Weg hergestellt. Der Betriebsweg 2 wird, einschl. des Wendehammers bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m und die Breite der Bankette (beidseitig) 0,75 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des Betriebsweges 2 obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.86	Betriebsweg 2; 0+087,500 Unterlage 5, Blatt 05 und 11	Herstellung eines öffentlichen Weges mit Wendehammer – Anbindung AVUS Motel	a) und b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Erschließung des AVUS Motel wird – wie im Lageplan dargestellt – ein öffentlicher Weg (Anbindung AVUS Motel) mit Wendehammer von Bau-km 0+002 bis 0+030 hergestellt. Die Anbindung des AVUS Motel an das öffentliche Straßennetz erfolgt über den Betriebsweg 2 und über die Ausfahrt Parkhaus ICC. Die Anbindung AVUS Motel wird bituminös befestigt, einschl. des Wendehammers. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,0 m und die Breite der Bankette (beidseitig) 0,75 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Anbindung zum AVUS Motel obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.87	Planstraße 1 (Autobahnzubringer); 0+470,70 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 7) mit Wendehammer und Grundstückszufahrt (Planstraße 1 – Autobahnzubringer)	a) und b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Wartung und Unterhaltung der Stützwand STW110 und STW116 und zur Erschließung der Widerlager der Bauwerke BW121, BW125 und des Regenrückhaltebeckens (RRB Stadtstraßen) sowie zur Erreichung der bundeseigenen Grundstücke wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 7 mit Wendehammer von Bau-km 0+016,300 bis 0+113,972 hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Planstraße 1 (Autobahnzubringer). Der Betriebsweges 7 wird, einschl. des Wendehammers bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 3,50 m und 5,40 m mit 0,75 m breiten Bankketten. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.88	Halenseestraße West; 0+278 Unterlage 5, Blatt 05 und 07	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 6) mit Wendehammer und Grundstückzufahrt (Halenseestraße West)	a) und b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Wartung und Unterhaltung der Stützwand STW115 und zur Erschließung der Widerlager des Bauwerks BW125, der Brückenpfeiler der Bauwerke BW120, BW121 sowie zur Erreichung der bundeseigenen Grundstücke wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 6 mit Wendehammer, einschl. Grundstückszufahrt von Bau-km 0+003,500 bis 0+093,609 hergestellt. Der Betriebsweges 6 wird, einschl. des Wendehammers bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 5,00 m und 5,45 m mit 0,75 m breiten Bankketten. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges, einschl. der Grundstückszufahrt obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
1.89	A 100, RF DD; 0+143,50 Unterlage 5, Blatt 08 und 09 Unterlage 12	1) Einziehung einer öffentlichen Straße (Ausfahrt ICC) und Umstufung als Betriebsweg 14 Einziehung der Parkhauszufahrt ICC (PKW) 2) restliche Straßenfläche	1a) 1b) 2a) und b)	Land Berlin als Träger der öffentlichen Straße (Ausfahrt ICC) und der Parkhauszufahrt ICC (PKW) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wie bisher Land Berlin (Straßenbauverwaltung	zu1) Die in Bau-km 0+143,50 westlich der A 100, RF Dresden vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als öffentliche Straße Stufe II; Straßenname: Ausfahrt ICC) wird im Einmündungsbereich mit der Autobahn bis zum Flurstück 259, Flur 9, Gemarkung Charlottenburg eingezogen und als nicht öffentlicher Betriebsweg 14 umgestuft. Sie wird gegen unbefugtes Benutzen mittels Einfriedung mit Toren gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. zu2) Die restliche Straßenfläche verbleibt wie bisher beim Land Berlin (Straßenbauverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.90	A 100, RF HH; 0+291 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 4) mit Wendehammer	a) und b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Wartung und Unterhaltung der Lärmschutzwand LA06, der Brückenpfeiler des Bauwerks BW26 und des Regenrückhaltebeckens A 100 sowie zur Erschließung der bundeseigenen Fläche wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 4 von Bau-km 0+000 bis 0+044 mit Wendehammer hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die A 100, RF Hamburg. Der Betriebsweges 4 wird, einschl. des Wendehammers bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite variiert zwischen 4,0 m und 5,6 m und die Breite der Bankette beträgt (beidseitig) 0,75 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.91	Verbindungsfahrbahn Westkreuz; 0+141,500 Unterlage 5, Blatt 05 und 08	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 10) und Grundstückszufahrt (Verbindungsfahrbahn Westkreuz)	a) E) U) b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Wartung und Unterhaltung des Kabelhauses Westkreuz und der Lärmschutzwand LA07 und LA08 und zur fußläufigen Erschließung der Brückenpfeiler zum Bauwerk BW27 wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 10 von Bau-km 0+007 bis 0+147,546 hergestellt. Gleichzeitig dient der Betriebsweg im Notfall der verkehrssicheren Führung der Verkehrsteilnehmer von der A 100, RF Dresden zum öffentlichen Stadtstraßennetz. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Verbindungsfahrbahn Westkreuz. Der Betriebsweg 10 erhält eine sandgeschlämmte Schotterdecke. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 2,0 m – 3,50 m mit 0,50 m breiten Banketten. Die Fahrbahnbreite zum Kabelhaus Westkreuz beträgt 3,50 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.92	A 100, RF HH; 0+675 Unterlage 5, Blatt 08 und 09	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 5) mit Wendehammer - für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) und b) Eigentum jeweiliger Grundstückseigentümer a) Unterhaltung jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist ein nicht öffentlicher Weg herzustellen. Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: Wartung und Unterhaltung der Lärmschutzwand LA07 und Stützwand STW22 und zur Erschließung der Brückenpfeiler und Widerlager des Bauwerks BW27 Der Betriebsweg 5 wird von Bau-km 0+000 bis 0+313,128 - wie im Lageplan dargestellt –mit Ausweiche und Wendehammer hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über das Grundstück im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der Gemarkung Charlottenburg, Flur 8, Flurstück 51/15 an das öffentliche Straßennetz (Dernburgstraße). Er wird, einschl. des Wendehammers, bituminös befestigt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,5 m und die Breite der Bankette (beidseitig) 0,75 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert. Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges, obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Soweit für den nicht öffentlichen Weg Grundstücke Dritter zu beanspruchen sind, werden die Wegerechte in Form von Dienstbarkeiten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dauerhaft gesichert. Dies betrifft folgende Flurstücke: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 8.4.1 \| 208 \| 8 \| 51/15 Die dauernd zu beschränkende Wegfläche, kann auf Antrag der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.93	A 100, RF HH; 0+660 Unterlage 5, Blatt 08 und 09	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 11) - für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) und b)	Eigentum jeweiliger Grundstückseigentümer b) Unterhaltung jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist ein nicht öffentlicher Weg herzustellen. Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: - fußläufige Wartung und Unterhaltung der Stützwand STW21 und zur Erschließung der Brückenpfeiler und Widerlager des Bauwerks BW27 Der Betriebsweg 11 wird von Bau-km 0+000 bis 0+104 – wie im Lageplan dargestellt – hergestellt. Er erhält eine sandgeschlämmte Schotterdecke. Die Fahrbahnbreite beträgt 2,0 m und die Breite der Bankette (beidseitig) 0,50 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung gesichert. Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges, obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
1.94	Halenseestraße West; 0+415 Unterlage 5, Blatt 05 und 07	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges (Betriebsweg 9) und Grundstückszufahrt (Halenseestraße West)	a) und b) E) U)	jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Wartung und Unterhaltung der VBA 64 und zur Erschließung der Brückenpfeiler und Widerlager des Bauwerks BW116 wird – wie im Lageplan dargestellt – ein nicht öffentlicher Betriebsweg 9 von Bau-km 0+000 bis 0+065,473 hergestellt. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Halenseestraße West. Der Betriebsweg 9 erhält eine sandgeschlämmte Schotterdecke. Die Fahrbahnbreite beträgt 2,0 m und die Breite der Bankette (beidseitig) 0,50 m. Der nicht öffentliche Betriebsweg wird gegen unbefugtes Benutzen, mittels einer Einfriedung mit Tür gesichert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.01	Planstraße 1 (Autobahnzubringer); 0+026,141 A 115; 0+710,510 Unterlage 5, Blatt 03	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße – mit Anschlussstelle und Bauwerk 101 – aufgrund einseitiger Veranlassung	1.) Umbau Bundesfernstraße, Anschlussstelle und Brücke: 1.a und b): Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) 2.) neue andere Straße 2.a) entfällt 2.b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die vorhandene höhenungleiche Kreuzung zwischen der Bundesfernstraße A 100 und einer öffentlichen Straße (klassifiziert als: Stadtstraße Straßenname: Messedamm) muss beim Umbau des AD Funkturms – wie im Lageplan dargestellt – geändert werden. Die verlegte Anschlussstelle Messedamm wird mit der Bundesfernstraße A 115 und der Bundesstraße ohne Nummer (Planstraße 1 -Autobahnzubringer) durch eine Anschlussstelle verknüpft. Die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) kreuzt in Bau-km 0+026,141 die Bundesautobahn (Bau-km 0+710,510 - A 115) planfrei und wird kreuzungsbedingt aufgeweitet (Links- und/oder Rechtsabbiege-streifen, Fahrbahnteiler, Dreiecksinsel, Eckausrundungen). Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) wird mittels eines Brückenbauwerkes überführt. Das Brückenbauwerk 101 erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 32,40 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern = 20,10 m Die vorhandene Kreuzung wird aus einseitiger Veranlassung heraus geändert. Die Kosten für die Änderung der höhenungleichen Kreuzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Dieser obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG auch die Unterhaltung des Kreuzungsbauwerks (vgl. § 2 FStrKrV). Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage hat nach § 13 Abs. 2 FStrG derjenige Träger der Straßenbaulast zu tragen, zu der sie gehören. Die Träger der Straßenbaulast haben nach § 13 Abs. 4 FStrG ihre durch die Änderung der Kreuzung veränderten Kosten für die Unterhaltung (sog. Unterhaltungsmehrkosten) ohne Ausgleich zu tragen.	

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02	Rampe MES SW/NW; 0+271,899 Cordesstraße; 0+026,14 Unterlage 5, Blatt 03	Rampe MES SW/NW überspannt eine vorhandene öffentliche Straße durch ein Brückenbauwerk– Bauwerk 102	<u>Brückenbauwerk</u> a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Rampe MES SW/NW der Autobahnanschlussstelle Messedamm wird die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als Stadtstraße Stufe III; Straßenname: Cordesstraße) - wie im Lageplan dargestellt -durch ein Brückenbauwerk in Bau-km 0+271,899 überspannt, ohne dass eine Verknüpfung hergestellt wird. Das Brückenbauwerk 102 erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 7,60 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel = 89,321 gon Breite zwischen den Geländern = 11,60 m Eurocode Lastmodell M LM1 nach DIN EN 1991-2/NA Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.03	A 115; 0+694,712 Cordesstraße; 0+100,755 Unterlage 5, Blatt 03	Änderung einer höhenungleichen Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße – Bauwerk 103 - aufgrund einseitiger Veranlassung der Bundesstraßenverwaltung	1.) Bundesfernstraße sowie Brücke: 1.a und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) 2.) Andere öffentliche Straße - Cordesstraße 2.a und b) Land Berlin		Die vorhandene höhenungleiche Kreuzung zwischen der Bundesfernstraße A 115 und einer öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße; Straßenname: Cordesstraße, muss beim Umbau der Bundesfernstraße – wie im Lageplan dargestellt – geändert werden. Die A115 kreuzt in Bau-km 0+694,712 die Cordesstraße (Bau-km 0+100,755) planfrei. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Die A 115 überführt weiterhin mittels eines Brückenbauwerkes die Cordesstraße. Das Brückenbauwerk 103 erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 7,60 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern = 32,40 m Die vorhandene Kreuzung wird aus einseitiger Veranlassung heraus geändert. Die Kosten für die Änderung der höhenungleichen Kreuzung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Dieser obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG auch die Unterhaltung des Kreuzungsbauwerks (vgl. § 2 FStrKrV). Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage hat nach § 13 Abs. 2 FStrG derjenige Träger der Straßenbaulast zu tragen, zu der sie gehören. Die Träger der Straßenbaulast haben nach § 13 Abs. 4 FStrG ihre durch die Änderung der Kreuzung veränderten Kosten für die Unterhaltung (sog. Unterhaltungsmehrkosten) ohne Ausgleich zu tragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.04	Rampe MES SO/NO; 0+246,198 Cordesstraße; 0+126,781 Unterlage 5, Blatt 03	Rampe MES SW/NW überspannt eine vorhandene öffentliche Straße durch ein Brückenbauwerk– Bauwerk 104	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Rampe MES SO/NO der Autobahnanschlussstelle Messedamm wird die vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als Stadtstraße Stufe III; Straßenname: Cordesstraße) - wie im Lageplan dargestellt -durch ein Brückenbauwerk in Bau-km 0+246,189 überspannt, ohne dass eine Verknüpfung hergestellt wird. Das Brückenbauwerk 104 erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 7,60 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel = 109,996 gon Breite zwischen den Geländern = 11,80 m - 15,05 m Eurocode Lastmodell M LM1 nach DIN EN 1991-2/NA Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.05	Kreuzung mit der Bahn; Bahn-km 13,3 (F-Bahn 6109-2)/ Bahn-km 0,4 (S-Bahn 401) und Bahn-km 13,2 (S-Bahn 402) Planstraße 1 (Autobahnzubringer); 0+121,039 bis 0+181,315 Unterlage 5, Blatt 03	Neuzubauende Straße überführt eine vorhandene Bahnstrecke – Bauwerk 105 Herstellung einer neuen Kreuzung	1.) Bahnstrecke: 1.a und b) DB Netz AG 2.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung: 2.a) 2.b)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Neubau der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) wird die vorhandene Bahnstrecke (Messegleis/6025/6109) durch ein Brückenbauwerk überspannt. Die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) wird mittels eines Brückenbauwerkes über die Bahnstrecke geführt. Die Kreuzung entsteht bei Bau-km 0+146,528 der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) mit Bahn-km 13,3+28,122 (F-Bahn 6109-2)/ Bahn-km 13,3+25 (F-Bahn 6109-1)/ Bahn-km 0,4+86 (S-Bahn 401)/ Bahn-km 13,2+95 (S-Bahn 402) und mit Messegleis. Die Bahnstrecke bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert Das Brückenbauwerk 105 erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 49,23 m Lichte Höhe ≥ 6,30 m (Fernbahn); ≥ 4,80 m (S-Bahn); ≥ 4,90 m (Messegleis) Breite zwischen den Geländern = 20,30 m Die Kosten für die Errichtung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Erhaltung der Bahnstrecke (Eisenbahnanlagen) obliegt wie bisher der DB Netz AG. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Verteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Deutschen Bahn AG gem. § 5 Abs. 1 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.06	Kreuzung mit der Bahn; Bahn-km 13,4 (F-Bahn 6109)/ Bahn-km 0,50 (S-Bahn 401) und Bahn-km 13,4 (S-Bahn 402) Rampe MES SW/NW; 0+213,318 bis 0+247,012 Unterlage 5, Blatt 03	Neuzubauende Straße überführt eine vorhandene Bahnstrecke – Bauwerk 106 Herstellung einer neuen Kreuzung	1.) Bahnstrecke: 1.a und b) DB Netz AG 2.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung: 2.a) entfällt 2.b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Beim Neubau der Rampe MES SW/NW wird die vorhandene Bahnstrecke (Messegleis/6025/6109) durch ein Brückenbauwerk überspannt. Die Rampe SW/NW wird mittels eines Brückenbauwerkes über die Bahnstrecke geführt. Die Kreuzung entsteht bei Bau-km 0+228,303 der Rampe MES SW/NW mit Bahn-km 13,4+28 (F-Bahn 6109-2)/ Bahn-km 13,4+26 (F-Bahn 6109-1)/ Bahn-km 0,5+86 (S-Bahn 401)/ Bahn-km 13,4+03 (S-Bahn 402) und mit Messegleis. Die Bahnstrecke bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert Das Brückenbauwerk 106 erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ 28,00 m Lichte Höhe ≥ 6,30 m (Fernbahn); ≥ 4,95 m (S-Bahn); ≥ 4,95 m (Messegleis) Breite zwischen den Geländern = 11,60 m Die Kosten für die Errichtung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Erhaltung der Bahnstrecke (Eisenbahnanlagen) obliegt wie bisher der DB Netz AG. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Verteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Deutschen Bahn AG gem. § 5 Abs. 1 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.07	Kreuzung mit der Bahn; Bahn-km 13,3 (F-Bahn 6109)/ Bahn-km 0,50 (S-Bahn 401) und Bahn-km 13,3 (S-Bahn 402) A 115; 0+746,625 Unterlage 5, Blatt 03	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau der Bundesfernstraße verändert – Bauwerk 107 einseitiges Verlangen durch Bundesfern-straße	1.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung: 1.a) und 1.b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) 2.) Bahnstrecke: 2.a und 2b) DB Netz AG und Messe Berlin GmbH		Wegen des Umbaus der Bundesfernstraße wird die vorhandene Straßenüberführung über die Bahnstrecke aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verändert. Die Bahnstrecke bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die Bundesfernstraße wird aus folgenden Verlangen geändert: - Neutrassierung A 115 - Herstellung der Anprallsicherheit gem. DIN EN 1991-1-7/NA:2019-09 - Zusätzliche Schutzmaßnahmen zum Schutz von Vögeln - Herstellung Regelkonformer Rettungs- bzw. Dienstwege Die Straßenüberführung Brückenbauwerk 107 (Bau-km 0+746,625 = Bahn-km 13,3+98 (F-Bahn 6109-2)/ Bahn-km 13,3+96 (F-Bahn 6109-1)/ Bahn-km 0,5+56 (S-Bahn 401)/ Bahn-km 13,3+74 (S-Bahn 402) und mit Messegleis) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ 27,60 m Lichte Höhe ≥ 6,30 m (Fernbahn); ≥ 4,95 m (S-Bahn u. Messegleis) Kreuzungswinkel = 65,640 gon Breite zwischen den Geländern = 32,40 m Die Erhaltung der Bahnstrecke obliegt wie bisher der DB Netz AG bzw. der Messe Berlin GmbH. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.08	Kreuzung mit der Bahn; Bahn-km 13,3 (F-Bahn 6109)/ Bahn-km 0,50 (S-Bahn 401) und Bahn-km 13,3 (S-Bahn 402) Rampe MES SO/NO; 0+292,460 bis 0+330,173 Unterlage 5, Blatt 03	Neuzubauende Straße überführt eine vorhandene Bahnstrecke – Bauwerk 108 Herstellung einer neuen Kreuzung	<u>1.) Bahnstrecke:</u> 1.a und b) DB Netz AG <u>2.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung:</u> 2.a) entfällt 2.b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)		Beim Neubau der Rampe MES SO/NO wird die vorhandene Bahnstrecke (Messegleis/6025/6109) durch ein Brückenbauwerk überspannt. Die Rampe SO/NO wird mittels eines Brückenbauwerkes über die Bahnstrecke geführt. Die Kreuzung entsteht bei Bau-km 0+308,861 der Rampe MES SO/NO mit Bahn-km 13,3+68 (F-Bahn 6109-2)/ Bahn-km 13,3+66 (F-Bahn 6109-1)/ Bahn-km 0,5+26 (S-Bahn 401)/ Bahn-km 13,3+42 (S-Bahn 402) und mit Messegleis. Die Bahnstrecke bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert Das Brückenbauwerk 108 erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ 28,11 m Lichte Höhe ≥ 6,30 m (Fernbahn); ≥ 4,95 m (S-Bahn); ≥ 4,95 m (Messegleis) Breite zwischen den Geländern = 11,60 m Die Kosten für die Errichtung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Erhaltung der Bahnstrecke (Eisenbahnanlagen) obliegt wie bisher der DB Netz AG. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Verteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Deutschen Bahn AG gem. § 5 Abs. 1 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.09	Rampen ADF; 0+058,800 – 0+086,700 (A23) Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampen (DD-MD/L, HH-MD/L, MD/L-HH und MD/L-DD) des AD Funkturms über die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) – Bauwerk 111	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampen (DD-MD/L, HH-MD/L, MD/L-HH und MD/L-DD) des AD Funkturms - wie im Lageplan dargestellt – ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 111 (Bau-km 0+068,300 (A23) = 0+500,573 Bau-km Planstraße 1 - Autobahnzubringer) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ 26,70 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 91 / 99 gon Breite zwischen den Geländern = i.M.43,39 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Die Mehrkosten für die Berücksichtigung eines perspektivisch geplanten Geh- und Radweges unter dem Bauwerk und die damit verbundene Aufweitung des Bauwerkes trägt das Land Berlin (Straßenbauverwaltung). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land Berlin (Straßenbauverwaltung) geregelt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.10	Rampe MES-HH; 0+270,078 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MES-HH über die Planstraße 1 (Autobahnzubringer) – Bauwerk 112	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe MES-HH - wie im Lageplan dargestellt – ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 112 (Bau-km 0+270,078 = Bau-km 0+493,273 Planstraße 1 - Autobahnzubringer) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ 26,70 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel = 100 gon Breite zwischen den Geländern = 9,60 m Die Kosten trägt anteilig die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Mehrkosten für die Berücksichtigung eines perspektivisch geplanten Geh- und Radweges unter dem Bauwerk und die damit verbundene Aufweitung des Bauwerkes trägt das Land Berlin (Straßenbauverwaltung). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land Berlin (Straßenbauverwaltung) geregelt. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.11	Kreuzung mit Bahn; Bahn-km 2,1 (F-Bahn 6042)/ Bahn-km 2,2 (F-Bahn 6042)/ Bahn-km 30,7 (F-Bahn 6170) und Bahn-km 30,7 (S-Bahn 6020) A 100, RF Hamburg; 0+494,167 und 0+693,234 Unterlage 5, Blatt 08	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 27 einseitiges Verlangen durch Bundesfern-straße	1.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung: 1.a) und 1.b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) 2.) Bahnstrecke: 2.a und 2b) DB Netz AG		Wegen des Umbaus des AD Funkturms wird die vorhandene Straßenüberführung über die Bahnstrecke aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verändert. Die Bahnstrecke (6020/6170/6042) bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die Bundesfernstraße wird aus folgenden Verlangen geändert: - Neutrassierung der A 100, RF Hamburg - Herstellung der regelkonformen Gleisabstände zu den Stützen - Herstellung der Anprallsicherheit gem. DIN EN 1991-1-7/NA:2019-09 Die Straßenüberführung Brückenbauwerk 27 (Bau-km 0+593,701 = Bahn-km 2,1+99 (F-Bahn 6042)/ Bahn-km 2,2+01 (F-Bahn 6042)/ Bahn-km 30,7+37 (F-Bahn 6170)/ Bahn-km 30,7+44 (F-Bahn 6170)/ Bahn-km 30,7+46 (S-Bahn Süd)/ Bahn-km 30,7+57 (S-Bahn Nord) und mit Messegleis) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ 198,05 m Lichte Höhe ≥ 6,15 m über Fernbahn, ≥ 4,90 m über S-Bahn Kreuzungswinkel = variabel Breite zwischen den Geländern = 23,60 m Die Erhaltung der Bahnstrecke obliegt wie bisher der DB Netz AG. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
2.12	Kreuzung mit der Bahn; Bahn-km 12,8 (S-Bahn - 6024/6025) Halenseestraße West; 0+449,13 und 0+511,29 Unterlage 5, Blatt 07	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 115 einseitiges Verlangen durch Bundesfern-straße		1.) öffentliche Straße mit Straßenüberführung: 1.a) und 1.b) Land Berlin (Straßenbauverwaltung) 2.) Bahnstrecke: 2.a und 2b) DB Netz AG Messe Berlin GmbH	Wegen des Umbaus des AD Funkturms wird die vorhandene Straßenüberführung über die Bahnstrecke aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verändert. Die Bahnstrecke (6024/6025/Messegleis) bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die Halenseestraße West wird aus folgenden Verlangen geändert: - Verschwenkung der Halenseestraße nach Westen - Herstellung der regelkonformen Gleisabstände zu den Stützen - Herstellung der Anprallsicherheit gem. DIN EN 1991-1-7/NA:2019-09 Die Straßenüberführung Brückenbauwerk 115 (Bau-km 0+480,21 = Bahn-km 12,8+51 (S-Bahn 402)/ Bahn-km 12,8+51 (S-Bahn 393)/ Bahn-km 12,8+40 (S-Bahn 394)/ Bahn-km 12,8+35 (S-Bahn 401) und mit Messegleis) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ ca. 61,00 m Lichte Höhe ≥ 4,90 m (S-Bahn) Kreuzungswinkel = variabel Breite zwischen den Geländern = 14,20 m Die Erhaltung der Bahnstrecke obliegt wie bisher der DB Netz AG bzw. Messe Berlin GmbH. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
2.13	Kreuzung mit der Bahn; Bahn-km 12,7 und 12,8 A 100, RF DD; 0+100,201 A 100, RF HH; 0+160,369 Unterlage 5, Blatt 07	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 116 einseitiges Verlangen durch Bundesfern-straße		1.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung: 1.a) und 1.b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) 2.) Bahnstrecke: 2.a und 2b) DB Netz AG Messe Berlin GmbH	Wegen des Umbaus des AD Funkturms wird die vorhandene Straßenüberführung über die Bahnstrecke aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verändert. Die Bahnstrecke (6024/6025/Messegleis) bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die Bundesfernstraße wird aus folgenden Verlangen geändert: - Neutrassierung der A 100 - Herstellung der regelkonformen Gleisabstände zu den Stützen - Herstellung der Anprallsicherheit gem. DIN EN 1991-1-7/NA:2019-09 Die Straßenüberführung **Brückenbauwerk 116** (Bau-km 0+130,285 = Bahn-km 12,8+03 (S-Bahn 402)/ Bahn-km 12,8+03 (S-Bahn 393)/ Bahn-km 12,7+99 (S-Bahn 394)/ Bahn-km 12,7+97 (S-Bahn 401) und mit Messegleis) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ 59,00 m Lichte Höhe ≥ 4,90 m (S-Bahn) Kreuzungswinkel = variabel Breite zwischen den Geländern = 16,35 m bis 26,165 m Die Erhaltung der Bahnstrecke obliegt wie bisher der DB Netz AG bzw. Messe Berlin GmbH. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.14	Kreuzung mit der Bahn; Bahn-km 12,7 Rampe DD-MD/L; 0+077,21 und 0+180,179 Unterlage 5, Blatt 07	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 17 einseitiges Verlangen durch Bundesfern-straße	<u>1.) Rampe mit Straßenüberführung:</u> 1.a) und 1.b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) <u>2.) Bahnstrecke:</u> 2.a und 2b) DB Netz AG Messe Berlin GmbH	Wegen des Umbaus des AD Funkturms wird die vorhandene Straßenüberführung über die Bahnstrecke aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verändert. Die Bahnstrecke (6024/6025/Messegleis) bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die Rampe DD-MD/L wird aus folgenden Verlangen geändert: - Neutrassierung der Rampe DD-MD/L - Herstellung der regelkonformen Gleisabstände zu den Stützen - Herstellung der Anprallsicherheit gem. DIN EN 1991-1-7/NA:2019-09 Die Straßenüberführung Brückenbauwerk 17 (Bau-km 0+128,695 = Bahn-km 12,7+44 (S-Bahn 402)/ Bahn-km 12,7+44 (S-Bahn 393)/ Bahn-km 12,7+66 (S-Bahn 394)/ Bahn-km 12,7+73 (S-Bahn 401) und mit Messegleis) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite ≥ 102,90 m Lichte Höhe ≥ 4,90 m (SO S-Bahn) Kreuzungswinkel = 100 gon /variabel Breite zwischen den Geländern = 13,60 m Die Erhaltung der Bahnstrecke obliegt wie bisher der DB Netz AG bzw. Messe Berlin GmbH. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.15	Kreuzung mit der Bahn; Bahn-km 12,7 Halenseestraße Ost; 0+146,329 und 0+293,783 Unterlage 5, Blatt 07	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Umbau des AD Funkturms verändert – Bauwerk 18 einseitiges Verlangen durch Bundesfern-straße	<u>1.) öffentliche Straße mit Straßenüberführung:</u> 1.a) und 1.b) Land Berlin (Straßenbauverwaltung) <u>2.) Bahnstrecke:</u> 2.a und 2b) DB Netz AG Messe Berlin GmbH	Wegen des Umbaus des AD Funkturms wird die vorhandene Straßenüberführung über die Bahnstrecke aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verändert. Die Bahnstrecke (6024/6025/Messegleis) bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die Halenseestraße Ost wird aus folgenden Verlangen geändert: - Verschwenkung der Halenseestraße nach Osten - Herstellung der regelkonformen Gleisabstände zu den Stützen - Herstellung der Anprallsicherheit gem. DIN EN 1991-1-7/NA:2019-09 Die Straßenüberführung Brückenbauwerk 18 (Bau-km 0+220,056 = Bahn-km 12,7+31 (S-Bahn 402)/ Bahn-km 12,7+31 (S-Bahn 393)/ Bahn-km 12,7+51 (S-Bahn 394)/ Bahn-km 12,7+61 (S-Bahn 401) und mit Messegleis)) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 145,89 m Lichte Höhe ≥ 4,90 m (SO S-Bahn) Kreuzungswinkel = 100 gon /variabel Breite zwischen den Geländern = 14,55 m Die Erhaltung der Bahnstrecke obliegt wie bisher der DB Netz AG bzw. Messe Berlin GmbH. Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.16	Planstraße 1 (Autobahnzubringer; 0+084,529 Unterlage 5, Blatt 03	Herstellung einer Brücke im Zuge der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) mit Anbindepunkt Güterbahnhof – Bauwerk 41	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) mit Anbindepunkt ehemaliger Güterbahnhof Grunewald - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 41 (Bau-km 0+084,529 = Bau-km 0+000 Anbindepunkt Güterbahnhof Grunewald) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 63,13 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern ≥ 22,30 m Die Kosten trägt anteilig die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Mehrkosten für die Berücksichtigung eines perspektivisch geplanten Linksabbiegestreifens auf dem Bauwerk und die damit verbundene Aufweitung des Bauwerkes trägt das Land Berlin (Straßenbauverwaltung). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land Berlin (Straßenbauverwaltung) geregelt. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.17	Rampe MD/L-HH; 0+441,818 Halenseestraße Ost; 0+365,275 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MD/L-HH über die A 100, die Rampe DD-MD/L und über die Halenseestraße Ost– Bauwerk 26	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe MD/L-HH über die A 100, die Rampe DD-MD/L und über die Halenseestraße Ost - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 26 (Bau-km 0+441,818 = Bau-km 0+365,275 Halenseestraße Ost) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 228,65 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern ≥ 17,10 bis 24,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.18	Rampe MD/L-HH; 0+185,165 Halenseestraße West; 0+316,110 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MD/L-HH über die Halenseestraße West– Bauwerk 120	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe MD/L-HH über die Halenseestraße West - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 120 (Bau-km 0+185,165 = Bau-km 0+316,110 Halenseestraße West) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 127,45 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern = 13,60 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.19	Rampe MES-HH; 0+387,047 Halenseestraße West; 0+353,303 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MES-HH über die Halenseestraße West und über die Rampe DD-MD/L - Bauwerk 121	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe MES-HH über die Halenseestraße West - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 121 (Bau-km 0+387,047 = Bau-km 0+353,303 Halenseestraße West) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 115,45 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern = 9,60 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.20	Rampe HH-MD/L; 0+170,549 Halenseestraße Ost; 0+496,262 Verbindungsfahrbahn Westkreuz; 0+041,749 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe HH-MD/L über die Rampe DD-MD/L, die Halenseestraße Ost und über die Verbindungsfahrbahn Westkreuz - Bauwerk 122	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe HH-MD/L über die Verbindungsfahrbahn Westkreuz, die Halenseestraße Ost und über die Rampe DD-MD/L - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 122 (Bau-km 0+170,549 = Bau-km 0+496,262 Halenseestraße Ost und Bau-km 0+130,809 = Bau-km 0+041,749 Verbindungsfahrbahn Westkreuz) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 106,48 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern = 13,60 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.21	A 100, RF DD; 0+483,694 A 100, RF HH; 0+395,624 Verbindungsfahrbahn Westkreuz; 0+079,589 Halenseestraße Ost; 0+447,047 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der A 100 über die Rampe DD-MD/L und über die Halenseestraße Ost - Bauwerk 123	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe HH-MD/L über die Verbindungsfahrbahn Westkreuz, die Halenseestraße Ost und über die Rampe DD-MD/L - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 123 (Bau-km 0+483,694 = Bau-km 0+447,064 Halenseestraße Ost und Bau-km 0+454,486 = Bau-km 0+079,589 Verbindungsfahrbahn Westkreuz) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 62,40 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern ≥ 33,80 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.22	Rampe HH-MD/L; 0+332,553 Halenseestraße West; 0+220,413 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe HH-MD/L über die Halenseestraße West - Bauwerk 114	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe HH-MD/L über die Halenseestraße West - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 114 (Bau-km 0+332,553 = Bau-km 0+220,413 Halenseestraße West) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 16,63 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern = 13,60 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.23	Rampe DD-MD/L; 0+556,270 Halenseestraße West; 0+188,147 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe DD-MD/L über die Halenseestraße West - Bauwerk 124	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe DD-MD/L über die Halenseestraße West - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 124 (Bau-km 0+556,270 = Bau-km 0+188,147 Halenseestraße West) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 22,78 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern = 13,60 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.24	Rampe MD/L-DD; 0+183,847 Halenseestraße West; 0+332,601 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Rampe MD/L-DD über die Halenseestraße West - Bauwerk 125	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Rampe MD/L-DD über die Halenseestraße West - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 125 (Bau-km 0+183,847 = Bau-km 0+332,601 Halenseestraße West) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 14,81 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern = 13,60 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.25	Ausfahrt Parkhaus ICC; 0+015,583 Halenseestraße Ost; 0+562,001 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellung einer Brücke im Zuge der Ausfahrt Parkhaus ICC über die Halenseestraße Ost - Bauwerk 131	<u>Brückenbauwerk</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau des AD Funkturms wird im Zuge der Ausfahrt Parkhaus ICC über die Halenseestraße Ost - wie im Lageplan dargestellt - ein neues Bauwerk errichtet. Das Brückenbauwerk 131 (Bau-km 0+015,583 = Bau-km 0+562,001 Halenseestraße Ost) erhält folgende Abmessungen: Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 – StB 17/7192.10/81-1811030) Lichte Weite = 29,81 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Breite zwischen den Geländern = 8,70 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.40	Rampe MES SO/NO; 0+079,93 – 0+239,89 Unterlage 5, Blatt 03	Herstellen einer Stützwand STW34 - „Östliche Stützwand unterhalb der Rampe MES SO/NO“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES SO/NO auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW34) erhält folgende Abmessungen: Länge: 160,05 m Höhe: maximal: 12,50 m, im Mittel 5,75 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.41	Rampe MES SO/NO; 0+96,40 – 0+240,54 Unterlage 5, Blatt 03	Herstellen einer Stützwand STW104 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES SO/NO“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES SO/NO (West) auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW104) erhält folgende Abmessungen: Länge: 144,00 m Höhe: maximal: 7,10 m, im Mittel 3,59 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.42	MES SW/NW; 0+278,04 – 0+389,85 Unterlage 5, Blatt 03	Herstellen einer Stützwand STW33 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES SW/NW“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES SW/NW (West) auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW33) erhält folgende Abmessungen: Länge: 112,00 m Höhe: maximal: 12,70 m, im Mittel 6,07 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.43	MES SW/NW; 0+275,97 – 0+400,74 Unterlage 5, Blatt 03	Herstellen einer Stützwand STW101 „Östliche Stützwand unterhalb der Rampe MES SW/NW“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES SW/NW auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW101) erhält folgende Abmessungen: Länge: 124,00 m Höhe: maximal: 7,10 m, im Mittel 3,54 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.44	Rampe MES N/W; 0+722,00 - 0+843,50 Unterlage 5, Blatt 03 und 04	Herstellen einer Stützwand STW35 „Östliche Stützwand unterhalb der Rampe MES N/W“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES N/W auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW35) erhält folgende Abmessungen: Länge: 86,5 m Höhe: maximal: 5,10 m, im Mittel 2,40 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.45	Rampe MES N/W; 0+757.00 - 1+104.50 Unterlage 5, Blatt 03, 04 und 10	Herstellen einer Stützwand STW123 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES N/W südwestlich Bauwerk 111“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES N/W auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW123) erhält folgende Abmessungen: Länge: 350 m Höhe: maximal: 9,30 m, im Mittel 5,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.46	Rampe MES N/O; 0+329,50 - 0+406,00 Unterlage 5, Blatt 03, 04 und 10	Herstellen einer Stützwand STW36 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES N/O“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES N/O auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW36) erhält folgende Abmessungen: Länge: 76,5 m Höhe: maximal: 4,10 m, im Mittel 1,90 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.47	0+782.00 - 0+858.50 Unterlage 5, Blatt 03 und 04	Herstellen einer Stützwand STW38 „Stützwand oberhalb des Messegleises zwischen Bauwerk 108 und Bauwerk 105“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird oberhalb des Messegleises zwischen Bauwerk 108 und Bauwerk 105 auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW38) erhält folgende Abmessungen: Länge: 32,96 m Höhe: maximal: 6,50 m, im Mittel 6,45 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.48	Planstraße 1 (Autobahnzubringer) 0+194,50 - 0+410,00 Unterlage 5, Blatt 04	Herstellen einer Stützwand STW37 „Östliche Stützwand unterhalb der Planstraße 1 (Autobahnzubringer)“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) zur Bundesautobahn wird unterhalb der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) auf der linken Straßenseite auf Straßengebiet – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW37) erhält folgende Abmessungen: Länge: 215,50 m Höhe: maximal: 9,30 m, im Mittel 7,30 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.49	Rampe MES-HH; 0+160,00 - 0+259,00 Unterlage 5, Blatt 04	Herstellen einer Stützwand STW39 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES-HH südlich Bauwerk 112“	a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES-HH südlich Bauwerk 112 – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW39) erhält folgende Abmessungen: Länge: 99 m Höhe: maximal: 2,00 m, im Mittel 1,15 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.50	Rampe MES-HH; 0+160,00 - 0+170,00 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellen einer Stützwand STW113 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe MES-HH südwestlich Bauwerk 121“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES-HH südwestlich Bauwerk 121 – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW113) erhält folgende Abmessungen: Länge: 22 m Höhe: maximal: 3,30 m, im Mittel 3,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.51	Rampe MES-HH; 0+295,00 - 0+358,00 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellen einer Stützwand STW110 „Östliche Stützwand unterhalb der Rampe MES-HH nordöstlich Bauwerk 112“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe MES-HH nordöstlich Bauwerk 112 – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW110) erhält folgende Abmessungen: Länge: 63 m Höhe: maximal: 7,55 m, im Mittel 7,20 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.52	Rampe DD-MD/L; 0+710,00 - 0+611,00 Unterlage 5, Blatt 05, 10 und 11	Herstellen einer Stützwand STW111 „Westliche Stützwand unterhalb der Rampe DD-MD/L südwestlich Bauwerk 124“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der Rampe DD-MD/L südwestlich Bauwerk 124 – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW111) erhält folgende Abmessungen: Länge: 90 m Höhe: maximal: 5,85 m, im Mittel 3,70 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.53	Rampe DD-MD/L; 0+331,78 - 0+366.29 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellen einer Stützwand STW116 „Südliche Stützwand oberhalb der Halenseestraße West - südöstlich Bauwerk 121“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird oberhalb der Halenseestraße West - südöstlich Bauwerk 121 – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW116) erhält folgende Abmessungen: Länge: 36 m Höhe: maximal: 5,30 m, im Mittel 3,87 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.54	Halenseestraße West; 0+275,90 - 0+316,05 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellen einer Stützwand STW114 „Südliche Stützwand oberhalb der Halenseestraße West - nordwestlich Bauwerk 120“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird oberhalb der Halenseestraße West - nordwestlich Bauwerk 120 – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW114) erhält folgende Abmessungen: Länge: 42 m Höhe: maximal: 3,80 m, im Mittel 2,78 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.55	Halenseestraße West; 0+341.93 - 0+378.64 Unterlage 5, Blatt 05 und 07	Herstellen einer Stützwand STW117 „Nördliche Stützwand oberhalb der Halenseestraße West - nordöstlich Bauwerk 121“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird oberhalb der Halenseestraße West - nordöstlich Bauwerk 121 – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW117) erhält folgende Abmessungen: Länge: 36 m Höhe: maximal: 4,00 m, im Mittel 3,10 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.56	Halenseestraße West; 0+286,68 - 0+323,39 Unterlage 5, Blatt 05	Herstellen einer Stützwand STW115 „Nördliche Stützwand oberhalb der Halenseestraße West - nordwestlich Bauwerk 120“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird oberhalb der Halenseestraße West - nordwestlich Bauwerk 120 – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW115) erhält folgende Abmessungen: Länge: 36 m Höhe: maximal: 4,00 m, im Mittel 3,10 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.57	Halenseestraße West; 0+023,69 - 0+320,25 Unterlage 5, Blatt 05 und 11	Herstellen einer Stützwand STW124 „Stützwand im Zuge eines Radweges parallel zur Halenseestraße West“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird im Zuge eines Radweges parallel zur Halenseestraße West– wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW124) erhält folgende Abmessungen: Länge: 296,5 m Höhe: maximal: 2,80 m, im Mittel 1,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.58	Halenseestraße Ost; 0+426,84 - 0+564,28 Unterlage 5, Blatt 05, 08 und 11	Herstellen einer Stützwand STW26 „Stützwand im Zuge eines Radweges parallel zur Halenseestraße Ost“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird im Zuge eines Radweges parallel zur Halenseestraße Ost – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW26) erhält folgende Abmessungen: Länge: 136,78 m Höhe: maximal: 2,15 m, im Mittel variable (0,35 m – 2,15 m) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.59	Halenseestraße Ost; 0+113,75 - 0+161,75 Unterlage 5, Blatt 05, 08 und 11	Herstellen einer Stützwand STW28 „Stützwand unterhalb eines Gehweges Halenseestraße Ost parallel zur Parkhauszufahrt ICC“	a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb eines Gehweges Halenseestraße Ost parallel zur Parkhauszufahrt ICC – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW28) erhält folgende Abmessungen: Länge: 48 m Höhe: maximal: 4,50 m, im Mittel 1,80 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.60	Rampe DD-MD/L; 0+185,50 - 0+235,07 Unterlage 5, Blatt 07	Herstellen einer Stützwand STW18 „Stützwand im Zuge der Rampe DD-MD/L parallel zur Halenseestraße Ost“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird im Zuge der Rampe DD-MD/L parallel zur Halenseestraße Ost – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW18) erhält folgende Abmessungen: Länge: 50,4 m Höhe: maximal: 5,50 m, im Mittel 5,20 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.61	A 100, RF HH; 0+700.00 - 0+808.052 Unterlage 5, Blatt 09	Abbruch und Neubau einer Stützwand STW22 „Stützwand unterhalb der A 100, RF Hamburg - N/O“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der A 100, RF Hamburg - N/O – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand abgebrochen und neu errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW22) erhält folgende Abmessungen: Länge: 110 m Höhe: maximal: 9,50 m, im Mittel 6,80 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.62	A 100, RF HH; 0+700.00 - 1+025.00 Unterlage 5, Blatt 09	Abbruch und Neubau einer Stützwand STW21 „Stützwand unterhalb der A 100, RF Hamburg - N/W“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der A 100, RF Hamburg - N/W – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand abgebrochen und neu errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW21) erhält folgende Abmessungen: Länge: 325 m Höhe: maximal: 7,25 m, im Mittel 2,90 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.63	A 100, RF HH; 0+186.50 - 0+248.00 Unterlage 5, Blatt 09	Abbruch und Neubau einer Stützwand STW40 „Stützwand unterhalb der A 100, RF Dresden“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahn wird unterhalb der A 100, RF Dresden – wie im Lageplan dargestellt – eine Stützwand abgebrochen und neu errichtet, die allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßenverwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird. Das Bauwerk (STW40) erhält folgende Abmessungen: Länge: 61,50 m Höhe: maximal: 2,26 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.80	A 115; 0-056,285 - 0+449,936 und 0+514,210 - 0+195,601 (Rampe MES SW) Unterlage 5, Blatt 01 bis 03	Teilabbruch und Neubau einer Lärmschutzwand LA101 „Lärmschutzwand A 115-Rampe MES SW“	a) und b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als aktive Schutzmaßnahme wird die Lärmschutzwand mit folgenden Parametern entlang der Richtungsfahrbahn (RF) Magdeburg/Leipzig – A 115 und Rampe MES SW – rechtsseitig hergestellt.

Bau-km von - bis	Länge [m]	Höhe über Gradiente [m]	Absorptionseigenschaft
0-056,285 - 0+449,936, 0+514,210 - 0+195,601	810 m	4,5 – 7,5 m	0-056,285 (A1) - 0+421,766 (A9) abs. / refl. 0+278.038 (A9) - 0+278,038 (A9) Übergang 0+278,038 (A9) - 0+195,601 (A9) refl. /refl.

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.81	A 115, RF ADF; 0-063,404 - 0+449,763 und 0+000 - 0+249,407 Rampe MES SO) Unterlage 5, Blatt 01 bis 03	Herstellung einer Lärmschutzwand LA112 „Lärmschutzwand A 115-MES SO“	a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als aktive Schutzmaßnahme werden Lärmschutzwände mit folgenden Parametern entlang der RF ADF – A 115 und MES SO – rechtsseitig hergestellt.

Bau-km von - bis	Länge [m]	Höhe über Gradiente [m]	Absorptionseigenschaft
0-063,404 - 0+449,763 0+000 - 0+249,407	765 m	3 m	Massivteil: absorbierend / absorbierend transparenter Teil: refl. / refl.

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.82	A 115, RF MD/L; 0+720,90 - 0+752,40 0+739,80 - 0+773,60 Unterlage 5, Blatt 03	Herstellung einer Lärmschutzwand LA102 „Lärmschutzwand A 115 beidseitig neben Bauwerk 107“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als aktive Schutzmaßnahme werden Lärmschutzwände mit folgenden Parametern entlang der RF Magdeburg/Leipzig –neben Bauwerk 107 – beidseitig hergestellt.

Bau-km von - bis	Länge [m]	Höhe über Gradiente [m]	Absorptionseigenschaft
0+720,90 - 0+752,40 0+739,80 - 0+773,60	32 m 34 m	6 m	absorbierend / reflektierend

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.83	A 100, RF HH; 0+196,000 - 0+259,000 versetzt, 0+259,000 - 0+472,000 Unterlage 5, Blatt 05, 07 und 08	Herstellung einer Lärmschutzwand LA06 „Lärmschutzwand A 100, RF Hamburg“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als aktive Schutzmaßnahme wird die Lärmschutzwand mit den folgenden Parametern entlang der A 100, RF Hamburg – rechtsseitig hergestellt.

Bau-km von - bis	Länge [m]	Höhe über Gradiente [m]	Absorptionseigenschaft
0+196,000 - 0+259,000 versetzt 0+259,000 - 0+472,000	269 m	≥ 4,5 m	Strecke: absorbierend / reflektierend BW: reflektierend / reflektierend

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.84	A 100, RF HH; 0+478,06 - 0+858,58 Unterlage 5, Blatt 05, 08 und 09	Herstellung einer Lärmschutzwand LA07 „Lärmschutzwand A 100, RF Hamburg“	a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als aktive Schutzmaßnahme wird die Lärmschutzwand mit den folgenden Parametern entlang der A 100, RF Hamburg rechtsseitig hergestellt.

Bau-km von - bis	Länge [m]	Höhe über Gradiente [m]	Absorptionseigenschaft
0+478,06 - 0+858,58	470,98 m	4,5 m auf Stecke, BW 8 m auf STW	BW, Strecke: reflektierend/reflektierend STW: absorbierend / reflektierend

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.85	A 100, RF DD; 0+007,600 - 0+431,500 Unterlage 5, Blatt 05, 08, 09 und 11	Herstellung einer Lärmschutzwand LA08 „Lärmschutzwand A 100, RF Dresden“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als aktive Schutzmaßnahme werden Lärmschutzwände mit folgenden Parametern entlang der A 100, RF Dresden linksseitig hergestellt.

Bau-km von - bis	Länge [m]	Höhe über Gradiente [m]	Absorptionseigenschaft
0+007,600 - 0+431,500	426 m	4,5 m	absorbierend / reflektierend

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2.86	A 100, RF HH; 0+870,625 - 0+903,016 Unterlage 5, Blatt 09	Herstellung einer Lärmschutzwand LA09 „Lärmschutzwand Neue Kantstraße auf Stützwand 07025b“	a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als aktive Schutzmaßnahme wird die Lärmschutzwand mit folgenden Parametern entlang der A 100, RF Hamburg – Neue Kantstraße auf Stützwand 07025b – rechtsseitig hergestellt.

Bau-km von - bis	Länge [m]	Höhe über Gradiente [m]	Absorptionseigenschaft
0+870,625 - 0+903,016	33,05 m	3,5 m	absorbierend / reflektierend

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.01	RRB A 115; 0+387,03 Unterlage 5, Blatt 03 und Unterlage 18.3	Neubau eines Regenrückhaltebecken RRB Autobahn (A 115) als Trockenbecken mit nachgeschaltetem Pumpwerk und einem zwischengeschaltetem Geröllfang-/ Schlammsammelschacht	<u>Regenrückhaltebecken:</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (EWA 1) wird für die A 115, einschl. eines Teilabschnittes der Rampe MES NW/SW, der Rampe SO/NO und der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) - wie im Lageplan dargestellt – über Rohrleitungen DN 300 bis DN 700 in ein Regenrückhaltebecken RRB Autobahn (A 115) in einer Menge bis zu 481 l/s eingeleitet. Zur schadlosen Ableitung und zur Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken als Trockenbecken mit nachgeschaltetem Pumpwerk (R1.61) und zwischengeschaltetem Geröllfang-/Schlammsammelschacht (R1.60) hergestellt. Die Drosselung des gesammelten Oberflächenwassers erfolgt über einen Pumpenschacht. Daten des RRB Autobahn (A 115): vorhandenes Speichervolumen = 1.425 m³ Drosselabfluss = 16,5 l/s Angeschlossene Fläche A_E = 3,475 ha A_u = 2,748 ha Zulaufhöhe = 49,20 m über NHN Auslaufhöhe = 43,30 m über NHN Einleitpunkt: DES R2.01 (benachbarter Abschnitt EWA 2) Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken erfolgt über die Cordesstraße und über den Betriebsweg 01 entlang der A 115. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.02	A 115, RF MD/L; 0-056,29 bis 0+722,82 A 115, RF ADF; 0-063,40 bis 0+739,27 Rampe MES NW/ SW; 0+252,48 bis 0+514,21 Rampe MES SO/ NO; 0+000 bis 0+276,38 Planstraße 1 (Autobahnzubringer) FR A 115; 0+000 bis 0+052,85 Planstraße 1 (Autobahnzubringer) FR Messedamm; 0+000 bis 0+052,85 Unterlage 5, Blatt 01 bis 03 und Unterlage 18.3	Weiterleitung von Straßenoberflächenwasser (EWA 1) – aus diesen Planungsabschnitt in einen angrenzenden Planungsabschnitt – DES R2.01 (Rampe MES SO/NO Bau-km 0+349,19)	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das gereinigte und gedrosselte Straßenoberflächenwasser aus dem EWA 1der A 115, einschl. eines Teilabschnittes der Rampe MES NW/SW, der Rampe SO/NO und der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) wird in den Bereich des nördlich angrenzenden Planungsabschnittes EWA 2 in die dortige Straßenentwässerungsanlage über eine Druckleitung DN 200 bis zu einer Menge von 16,5 l/s weitergeleitet. Die Einleitung erfolgt in den Druckentspannungsschacht **DES R2.01**. Die erforderlichen wassertechnischen und wasserrechtlichen Regelungen werden im Zusammenhang mit der rechtlichen Absicherung des angrenzenden Bauabschnittes getroffen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.03	Betriebsweg 01; 0+000 bis 0+499,00 Betriebsweg 13; 0+002,31 bis 0+108,63 Unterlage 5, Blatt 02, 03 und Unterlage 18.3	Versickermulden M 350.01, M 350.02, M 397.01 breitflächige Versickerung über Bankett und Mulden von Straßenoberflächenwasser	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das von Betriebsweg 01 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+499,00 und Betriebsweg 13 von Bau-km 0+002,31 bis Bau-km 0+108,63 anfallende Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) ortsnah neben den befestigten Straßenflächen über Bankett und den Mulden M 350.01 (Q = 30,41 l/s) und M 350.02 (Q = 6,25 l/s) für Betriebsweg 1 sowie M 397.01 (Q = 7,13 l/s) für Betriebsweg 13 versickert. Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew - Ausgabe 2005) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z.B. in Geländetiefpunkten) wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.04	A 100; 0+331,94 Unterlage 5, Blatt 05 und Unterlage 18.3	Neubau eines Regenrückhaltebecken RRB Autobahn (A 100) als Trockenbecken mit nachgeschaltetem Pumpwerk und einem zwischengeschaltetem Geröllfang-/ Schlammsammelschacht	<u>Regenrückhaltebecken:</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 2 wird für die A 115 einschl. eines Teilabschnittes der Rampen des AS Messedamms und des AD Funkturms sowie der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) - wie im Lageplan dargestellt – über eine Rohrleitung DN 300 bis DN 600 in ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken - RRB Autobahn (A 100) in einer Menge bis zu 681,0 l/s eingeleitet. Zur schadlosen Ableitung und zur Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken als Trockenbecken mit nachgeschaltetem Pumpwerk (R2.93) und zwischengeschaltetem Geröllfang-/Schlammsammelschacht (R2.92) hergestellt. Die Drosselung des gesammelten Oberflächenwassers erfolgt über einen Pumpenschacht. Daten des RRB Autobahn (A 100): vorhandenes Speichervolumen = 1.670 m^3 Drosselabfluss = 19,5 l/s Angeschlossene Fläche A_E = 4,808 ha A_u = 3,903 ha Zulaufhöhe = 39,90 m über NHN Auslaufhöhe = 38,40 m über NHN Einleitpunkt: DES R7.01 (benachbarter Abschnitt EWA 7) Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken erfolgt über den Betriebsweg 04 an das öffentliche Wegenetz (A 100 RF Hamburg). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.05	A 115 RF MD/L; 0+722,82 bis 1+051,22 A 115 RF ADF; 739,27 bis 1+051,22 Rampe MES NW/ SW; 0+000 bis 0+252,48 Rampe MES SO/ NO; 0+276,38 bis 0+507,24 Rampe MES HH; 0+000 bis 0+428,30 Rampe DD-MD/L; 0+173,18 bis 0+805,49 Rampe HH-MD/L; 0+119,92 bis 0+555,96 Rampe MD/L-DD; 0+000 bis 0+169,75 Planstraße 1 (Autobahnzubringer) RF Messedamm; 0+260,29 bis 0+289,23 Planstraße 1 (Autobahnzubringer) RF A 115; 0+453,42 bis 0+478,77 Unterlage 5, Blatt 03 bis 07 und Unterlage 18.3	Weiterleitung von Straßenoberflächenwasser (EWA 2) – aus diesen Planungsabschnitt in einen angrenzenden Planungsabschnitt – DES R7.01 (A 100 RF HH Bau-km 0+450,65)	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das gereinigte und gedrosselte Straßenoberflächenwasser der A 115, einschl. eines Teilabschnittes der Rampen des AS Messedamms und des AD Funkturms sowie der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) wird in den Bereich des nördlich angrenzenden Planungsabschnittes EWA 7 in die dortige Straßenentwässerungsanlage über eine Druckleitung bis zu einer Menge von ≤ 19,5 l/s weitergeleitet. Die Einleitung erfolgt in den Druckentspannungsschacht DES R7.01. Die erforderlichen wassertechnischen und wasserrechtlichen Regelungen werden im Zusammenhang mit der rechtlichen Absicherung des angrenzenden Bauabschnittes getroffen.	

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.06	Betriebsweg 12; 0+008,00 bis 0+370,00 Unterlage 5, Blatt 03 bis 05 und Unterlage 18.3	Versickermulden M 370.01, M 370.02 breitflächige Versickerung über Bankett und Mulden von Straßenoberflächenwasser	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) entfällt b) E) U) <u>Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</u>	Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das von Betriebsweg 12 Bau-km 0+008,00 bis Bau-km 0+370,00 anfallende Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) ortsnah neben den befestigten Straßenflächen über Bankett und den Mulden M 370.01 (Q = 11,26 l/s) und M 370.02 (Q = 14,62 l/s) versickert. Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew - Ausgabe 2005) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z.B. in Geländetiefpunkten) wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.07	Rampe MES SO/ NO; 0+328,190 bis Rampe MES-HH; 0+139,725 Unterlage 5, Blatt 03, 04 und Unterlage 18.3	Versickermulde M 10.01 Herstellung einer Entwässerungsmulde zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) b) E) U)	entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das von der Rampe MES SO/NO von Bau-km 0+328,19 bis Bau-km 0+396,68 und der anschließenden Rampe MES HH von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+139,73 sowie der Planstraße 1 (Autobahnzubringer) RF A 115 Bau-km 0+183,84 bis Bau-km 0+340,86 anfallende Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) ortsnah neben den befestigten Straßenflächen über die Versickermulde M 10.01 (Q = 36,82 l/s) versickert. Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Abmessungen der Mulde: Breite: 1,50 m Tiefe: 0,30 m Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew - Ausgabe 2005) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z.B. im Geländetiefpunkt – Muldeneinlaufschacht R2.04) wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.08	Planstraße 1 (Autobahnzubringer); 0+340,860 bis 0+459,68 Unterlage 5, Blatt 04, 05 und Unterlage 18.3	Mulde, abgedichtet M 40.01 Herstellung einer Entwässerungsmulde zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser	a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Straßenoberflächenwasser der Rampe MES-HH Bau-km 0+139,725 bis Bau-km 0+251,755 und Planstraße 1 (Autobahnzubringer), FR A 115 Bau-km 0+340,860 bis Bau-km 0+459,675 wird ortsnah neben den befestigten Straßenflächen über eine neuherzustellende Mulde M 40.01 gesammelt. Die Entwässerungsmulde befindet sich in dem Bereich einer Altlastenverdachtsfläche und wird daher abgedichtet. Am Tiefpunkt der Mulde erfolgt die Einleitung des gesammelten Niederschlagswasser über den Muldeneinlaufschacht R2.07 in den anschließenden Regenwassersammler 2-1.7, in einer Menge von 27,58 l/s. Abmessungen der Mulde: Breite: 1,50 m Tiefe: 0,30 m Dicke der Abdichtung: 2 mm (Folie) Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew - Ausgabe 2005) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.09	A 100 RF DD; 0+000 bis 0+441,15 A00 RF HH; 0+435,25 bis 0+970,35 Rampe HH-MD/L; 0+000 bis 0+119,92 Rampe MES HH; 0+478,56 bis 0+594,72 Unterlage 5, Blatt 05, 08, 09 und Unterlage 18.3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser (EWA 7) – in eine unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation Mischwasserkanal Richtung Kläranlage Ruhleben – Übergabeschächte: 16304 502 (A 100 RF DD; Bau-km 0+039,32) 16304 503 (A 100 RF DD; Bau-km 0+163,35) 16302 504 (A 100 RF HH; Bau-km 0+977,20)	1.) <u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) 2.) <u>gemeindliche Kanalisation,</u> 2.a) und 2.b) Berliner Wasserbetriebe	Weil das anfallende Straßenoberflächenwasser der A 100 RF Dresden einschl. eines Teilabschnitts der Rampen des AD Funkturms sowie ein Teilabschnitt der A 100 RF Hamburg nicht versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+039,32 (A 100 RF DD) und bei Bau-km 0+163,35 (A 100 RF DD) bei der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach § 29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen in einer Menge von 212 l/s in den Übergabeschacht 16304 502 und 60 l/s in den Übergabeschacht 16304 503 eingeleitet. Weil das anfallende Straßenoberflächenwasser des Teilabschnittes A 100 RF Hamburg nördlich Bauwerk 27 sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+977,20 (A 100 RF HH) der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach §29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen in einer Menge ungedrosselt von 133 l/s in den Übergabeschacht 16302 504 eingeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Kosten für die Straßeneinläufe, sowie deren Anschlussleitungen zu der vorhandenen Kanalisationslängsleitung, trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich des Einleitungsbauwerkes in die vorhandene Kanalisation obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.	

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	Betriebsweg 05; 0+000 bis 0+350,28 Unterlage 5, Blatt 08 bis 09 und Unterlage 18.3	Mulde M 375.01 und Versickermulde M 375.02, breitflächige Versickerung über Bankett und Mulden von Straßenoberflächenwasser	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das von Betriebsweg 05 Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+350,28 über Bankett anfallende Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) ortsnah neben den befestigten Straßenflächen breitflächig über Mulden M 375.01 (Q = 1,30 l/s) und M 375.02 (Q = 17,57 l/s) versickert. Die Mulde M 375.01 erhält zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers eine Sohlbefestigung und einen Notüberlauf in den Stauraumkanal (Muldeneinlaufschacht – R7.52). Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew - Ausgabe 2005) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z.B. in Geländetiefpunkten) wird durch die Anordnung von Stauschwellen in der Mulde M 375.2 von Bau-km 0+098 bis Bau-km 0+146 und von Bau-km 0+185 bis 0+261 vermieden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Auf die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.11	Betriebsweg 05; 0+001,35 bis 0+026,35 Unterlage 5, Blatt 09 und Unterlage 18.3	Neubau eines Stauraumkanals Drachenprofil DN 2400	<u>Stauraumkanal:</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 7 A 100, RF HH wird - wie im Lageplan dargestellt – vor der Einleitung in die Kanalisation der Autobahn ein Stauraumkanal (Drachenprofil DN 2400, Länge 25 m) mit folgenden Parametern hergestellt: Daten des Stauraumkanals Drachenprofil DN 2400 vorhandenes Speichervolumen = 110 m³ Drosselabfluss = 80,0 l/s Angeschlossene Fläche A_u = 0,806 ha Zulaufhöhe = 39,15 m über NHN Auslaufhöhe = 38,65 m über NHN Einleitpunkt: R7.24 Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Zuwegung zum Stauraumkanal erfolgt über den Betriebsweg 05 entlang der A 100. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.12	A 100 RF Dresden; 0+441,15 bis 0+879,32 A 100 RF Hamburg; 0+000 bis 0+435,25 Rampe DD-MD/L; 0+000 bis 0+173,18 Rampe MD/L-DD; 0+169,75 bis 0+353,61 Rampe MES HH; 0+428,30 bis 0+478,56 Unterlage 5, Blatt 05, 07 und Unterlage 18.3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser (EWA 4) – in eine unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation Mischwasserkanal Richtung „Halensee“ über vorh. Bodenfilteranlage Halensee – Übergabeschächte: 15306 510 (A 100, RF Dresden; Bau-km 0+862,78) 15306 504 (A 100, RF Hamburg; Bau-km 0+007,02)	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) und b) E) U)		Weil das anfallende Straßenoberflächenwasser der A 100 einschl. eines Teilabschnitts der Rampe MES HH, Rampe MD/L-DD und Rampe DD-MD/L inkl. Zuflüssen aus Entwässerungsabschnitt 5 nicht versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+862,78 (A 100 RF DD) und bei Bau-km 0+007,02 (A 100 RF HH) bei der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach §29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen in einer Menge von 303 l/s in den Übergabeschacht 15306 510 und 4 l/s in den Übergabeschacht 15306 504 eingeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen. Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich des Einleitungsbauwerkes in die vorhandene Kanalisation obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.13	Betriebsweg 04; 0+000 bis 0+044,00 Betriebsweg 09; 0+003,31 bis 0+053,65 Unterlage 5, Blatt 05 und Unterlage 18.3	Breitflächige Versickerung über Bankett von Straßenoberflächenwasser	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das von Betriebsweg 04 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+044,00 und von Betriebsweg 09 von Bau-km 0+003,31 bis Bau-km 0+053,65 anfallende Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) ortsnah neben den befestigten Straßenflächen über Bankett breitflächig versickert. Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew - Ausgabe 2005) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen ist aufgrund der geringen Einzugsfläche beim Betriebsweg 04 und durch die wassergebundene Deckschicht beim Betriebsweg 09 nicht gegeben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.14	Rampe MES-HH; 0+317,00 / 0+354,68 Unterlage 5, Blatt 05 und Unterlage 18.3	Neubau eines Regenrückhaltebecken RRB Stadtstraßen als Trockenbecken mit nachgeschaltetem Pumpwerk und einem zwischengeschaltetem Geröllfang-/ Schlammsammelschacht	<u>Regenrückhaltebecken:</u> a) b) E) U)	 entfällt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 3 wird für die - wie im Lageplan dargestellt – über Rohrleitungen von DN 300 bis DN 600 in das Regenrückhaltebecken RRB Stadtstraßen in einer Menge bis zu 559 l/s eingeleitet. Zur schadlosen Ableitung und zur Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken als Trockenbecken mit nachgeschaltetem Pumpwerk (R3.92) und zwischengeschaltetem Geröllfang-/Schlammsammelschacht (R3.91) hergestellt. Die Drosselung des gesammelten Oberflächenwassers wird über den Pumpenschacht erreicht. Daten des RRB Stadtstraßen: vorhandenes Speichervolumen = 1.112 m³ Drosselabfluss = 13,0 l/s Angeschlossene Fläche A_E = 3,576 ha A_u = 2,858 ha Zulaufhöhe = 40,50 m bzw. 39,50 m über NHN Auslaufhöhe = 38,75 m über NHN Einleitpunkt: DES R6.25 (benachbarter Abschnitt EWA 6) bzw. bei Bedarf DES R5.01 (benachbarter Abschnitt EWA 5) Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken erfolgt über den Betriebsweg 07 an das öffentliche Wegenetz (Planstraße 1 (Autobahnzubringer)). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.15	Messedamm, FR ICC; 0+139,25 bis 0+185,43 0+462,96 bis 0+492,63 Halenseestraße West Fahrbahn und Radweg; 0+000 bis 0+447,90 Halenseestraße Ost Fahrbahn / Radweg; 0+233,56 bis 0+648,14/ 0+233,56 bis 0+417,90 Zufahrt ICC Parkhaus; 0+000 bis 0+009,00 Ausfahrt ICC Parkhaus; 0+039,40 bis 0+093,85 Planstraße 1 (Auto-bahnzubringer), FR Messedamm; 0+052,85 bis 0+260,29 0+289,23 bis 0+453,42 0+478,77 bis 0+672,92 Planstraße 1 (Auto-bahnzubringer), FR A 115; 0+052,85 bis 0+453,98 0+478,77 bis 0+672,92 Unterlage 5, Blatt 03, bis 05, 07, 08, 10, 11 und Unterlage 18.3	Weiterleitung von Straßenoberflächenwasser (EWA 3) – aus diesen Planungsabschnitt in einen angrenzenden Planungsabschnitt – DES R6.25 (Rampe DD-MD/L Bau-km 0+104,00)	<u>Straßenentwässerungsanlage</u> a) entfällt b) E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe		Das gereinigte und gedrosselte Straßenoberflächenwasser der Teilabschnitte Messedamm, Halenseestraße West, Halenseestraße Ost, Zu- und Ausfahrt Parkhaus ICC sowie Planstraße 1 (Autobahnzubringer) werden in den Bereich des angrenzenden Planungsabschnittes EWA 6 in die dortige Straßenentwässerungsanlage über eine Druckleitung bis zu einer Menge von ≤ 13,0 l/s weitergeleitet. Die Einleitung erfolgt in den Druckentspannungsschacht DES R6.25. Die erforderlichen wassertechnischen und wasserrechtlichen Regelungen werden im Zusammenhang mit der rechtlichen Absicherung des angrenzenden Bauabschnittes getroffen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen (EWA 3) obliegt den Berliner Wasserbetrieben. Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.16	Betriebsweg 02; 0+000 bis 0+199,00 Betriebsweg 06; 0+004,00 bis 0+094,00 Betriebsweg 07; 0+016,34 bis 0+114,00 Betriebsweg 08; 0+014,25 bis 0+148,00 Unterlage 5, Blatt 04, 05, 10, 11und Unterlage 18.3	Versickermulde M 360.01, M 360.02, M 345.01, M 345.02, M 395.01 breitflächige Versickerung über Bankett und Mulden von Straßenoberflächenwasser	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) entfällt b) E) U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das von Betriebsweg 02 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+199,00, Betriebsweg 06 Bau-km 0+004,00 bis Bau-km 0+094,00, Betriebsweg 07 Bau-km 0+016,34 bis Bau-km 0+114,00, Betriebsweg 08 Bau-km 0+014,25 bis Bau-km 0+148,00 anfallende Niederschlagswasser (Straßenoberflächenwasser) ortsnah neben den befestigten Straßenflächen über Bankett und den Mulden M 360.01 (Q = 8,37 l/s) und M 360.02 (Q = 3,55 l/s) für Betriebsweg 02, M 345.01 (Q = 2,31 l/s) und M 345.02 (Q = 8,52 l/s) für Betriebsweg 06 sowie M 395.01(Q = 10,02 l/s) für Betriebsweg 07 versickert. Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew - Ausgabe 2005) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z.B. in Geländetiefpunkten) wird durch geeignete Maßnahmen vermieden. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z.B. in Geländetiefpunkten) wird durch die Anordnung von Stauschwellen und eines Muldeneinlaufschacht (R3.55) in der Mulde M 360.01 – Betriebsweg 02, einer Rauhbettmulde und eines Muldeneinlaufschacht (R3.08) in der Mulde M 345.01– Betriebsweg 06, einer Rauhbettmulde in der Mulde M 345.02 und eines Muldeneinlaufschacht (R3.07) in der Mulde M 15.12– Betriebsweg 06, von Stauschwellen in der Mulde M 395.01– Betriebsweg 07 und von Stauschwellen in der Mulde M 390.01 – Betriebsweg 08 vermieden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.17	Cordesstraße; 0+042,72 bis 0+149,84 Messedamm FR Jaffésstraße; 0+041,50 bis 0+659,74 Messedamm FR ICC; 0+041,50 bis 0+139,25 Halenseestraße Ost Geh- und Radweg; 0+417,90 bis 0+648,14 Zufahrt ICC Parkhaus; 0+009,00 bis Bau-km 0+126,12 Ausfahrt ICC Parkhaus; 0+093,85 bis 0+188,75 Verbindungsfahrbahn Westkreuz; 0+000bis 0+190,86 Unterlage 5, Blatt 03 bis 05, 08, 09 und Unterlage 18.3	Weiterleitung von Straßenoberflächenwasser (EWA 6) – in eine unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation Mischwasserkanal Richtung Kläranlage Ruhleben – Übergabeschächte: 15302 513 (Verbindungsfahrbahn Westkreuz; Bau-km 0+020,45) und 15316 511 (Cordesstraße; Bau-km 0+032,94)	<u>Straßenentwässerungsanlage</u> a) b) E) U)	entfällt Land Berlin Berliner Wasserbetriebe	Weil das anfallende Straßenoberflächenwasser des Messedamms, des Geh- und Radwegs der Halenseestraße Ost, Zu- und Ausfahrt Parkhaus ICC sowie der Verbindungsfahrbahn Westkreuz nicht versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+020,45 (Verbindungsfahrbahn Westkreuz) bei der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach §29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen in einer Menge von 136 l/s Übergabeschacht 15302 513 eingeleitet. Weil das anfallende Straßenoberflächenwasser der Cordesstraße nicht versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+032,94 (Cordesstraße) bei der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach §29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen in einer Menge von 7 l/s Übergabeschacht 15316 511 eingeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen (EWA 6) obliegt den Berliner Wasserbetrieben. Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.18	Cordesstraße; 0+067,35 bis 119,35 Unterlage 5, Blatt 03 und Unterlage 18.3	Ersatzneubau eines Stauraumkanals DN 1000	<u>Stauraumkanal:</u> a) und b) E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe		Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt EWA 6 der Cordesstraße wird - wie im Lageplan dargestellt – vor der gedrosselten Einleitung in die Streckenentwässerung der Stadtstraßen in einem Stauraumkanal (DN 1000, Länge 52 m) rückgehalten. Daten des Stauraumkanals DN 1000: Die an diesem Kanal angeschlossene Fläche wird durch die geplante Maßnahme nicht verändert. Vor diesem Hintergrund wird ein Ersatzneubau in gleicher Größe geplant. Angeschlossene Fläche A_u = 0,057 ha Zulaufhöhe = 44,967 m über NHN Auslaufhöhe = 44,827 m über NHN Einleitpunkt: R6.31 Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Zuwegung zum Stauraumkanal erfolgt über die Cordesstraße. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, den Berliner Wasserbetrieben.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.19	Halenseestraße West Fahrbahn einschl. Geh- und Radweg; 0+447,90 bis 0+558,60 Halenseestraße Ost Fahrbahn einschl. Geh- und Radweg; 0+065,00 bis 0+233,56 Unterlage 5, Blatt 05, 07, 08 und Unterlage 18.3	Weiterleitung von Straßenoberflächenwasser (EWA 5) – aus diesen Planungsabschnitt in einen angrenzenden Planungsabschnitt – R4.08 (A 100 RF DD Bau-km 0+818,25) und R4.40 (A 100 RF HH Bau-km 0+017,21)	<u>Straßenentwässerungsanlage</u> a) b) E) U)	entfällt Land Berlin Berliner Wasserbetriebe	Das gereinigte und gedrosselte Straßenoberflächenwasser der Teilabschnitte Halenseestraße West und Halenseestraße Ost werden in den Bereich des angrenzenden Planungsabschnittes EWA 4 in die dortige Straßenentwässerungsanlage bis zu einer Menge von 18,0 l/s in den Schacht R4.08 und 29,0 l/s in den Schacht R4.40 weitergeleitet. Die erforderlichen wassertechnischen und wasserrechtlichen Regelungen werden im Zusammenhang mit der rechtlichen Absicherung des angrenzenden Bauabschnittes getroffen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen (EWA 5) obliegt den Berliner Wasserbetrieben. Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.20	Halenseestraße Ost Fahrbahn einschl. Geh- und Radweg; 0+000 bis 0+065,00 Unterlage 5, Blatt 07 und Unterlage 18.3	Einleitung von Straßenoberflächenwasser (EWA 5) – in eine unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation Mischwasserkanal über vorh. Bodenfilteranlage Halensee– Übergabeschacht: 15306 520 (Halenseestraße Ost; Bau-km 0-003,82)	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn,</u> a) b) E) U)	entfällt Land Berlin Berliner Wasserbetriebe	Weil das anfallende Straßenoberflächenwasser der Halenseestraße Ost nicht versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0-003,82 (Halenseestraße Ost) bei der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach §29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen in einer Menge von 11,0 l/s in den Übergabeschacht 15306 520 eingeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen (EWA 5) obliegt den Berliner Wasserbetrieben. Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.21	Dernburgstraße 37; 0+313,00 bis 0+344,20 Unterlage 5, Blatt 08 und Unterlage 18.3	Versickermulde M 375.03 breitflächige Versickerung von Straßenoberflächenwassers einer Teilfläche eines Grundstücks	<u>Straßenentwässerungsanlage</u> a) b) E) U)	 entfällt jeweiliger Grundstückseigentümer	Zur schadlosen Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers vom Grundstück, Gemarkung Charlottenburg, Flur 8, Flurstück 51/15 wird – wie im Lageplan dargestellt – das anfallende Niederschlagswasser über Straßenabläufe / Entwässerungsrinne gefasst und über eine Sammelleitung DN 300 in die parallel zum Dammfuss verlaufende Mulde M 375.03 (Q = 2,92 l/s) eingeleitet. Wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen. Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik – insbesondere auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew - Ausgabe 2005) – hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen ist nicht gegeben. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.22	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 5, Blatt 03, 05, 07, 08, 11	Maßnahmen an vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen - Regenwasserleitung DN 250 bis DN 1100; - Regenwasserleitung Ei 1200; - Stauraumkanal DN 1000; - Düker DN 900	<u>Straßenentwässerungsanlage der Stadtstraßen</u> a) und b) E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe	Die vorhandene Straßenentwässerungsanlage: Regenwasserleitungen DN 250 bis DN 1100 wird, soweit die Leitung dem Bauvorhaben hinderlich ist, verdämmt, verlegt, versetzt oder der neuen Höhenlage entsprechend angepasst. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der vorhandenen Straßenentwässerungsanlage obliegt wie bisher dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
3.23	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 5, Blatt 03 bis 05 und 07 bis 11	Maßnahmen an vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen - Regenwasserleitung DN 200 bis DN 600; - Stauraumkanal 2 x DN 2500	<u>Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn</u> a) und b) E) U)	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die vorhandene Straßenentwässerungsanlage: Regenwasserleitungen DN 200 bis DN 600, Regenwasserleitungen Ei 1200, Stauraumkanal DN 1000, Stauraumkanal 2x DN 2500 wird, soweit die Leitung dem Bauvorhaben hinderlich ist, verdämmt, verlegt, versetzt oder der neuen Höhenlage entsprechend angepasst. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der vorhandenen Straßenentwässerungsanlage obliegt wie bisher dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.01	A 115; 0-085 – 0+180 Betriebsweg 1; 0+000 – 0+492 Rampe MES SO/NO; 0+227 – 0+365 Planstraße 1 (Autobahnzubringer); 0+171 – 0+477 Rampe HH-MD/L; 0+419 – 0+462 Unterlage 16.4, Blatt 01 bis 05	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: KSR-Trasse entlang der A 115 – mit Verbleib im Straßenkörper	a) und b)	Land Berlin	In den Straßenkörpern von Bundesfernstraße A 115, Betriebsweg 1, Rampe MES SO/NO sowie in Parallelführung zur Planstraße 1 (Autobahnzubringer) und der Rampe HH-MD/L verläuft die Längsführung folgende Versorgungsleitung: KSR-Trasse 4x DN 110; 4x DN 50. Sie ersetzt den bisherigen im angegebenen Bauabschnitt verlaufenden Bestand bestehend aus 2x DN 110. Die Trasse wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0-085 (A 115) bis Bau-km 0+418 (Rampe HH-MD/L) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und an die vorhandenen sowie neugeplanten Übergabepunkte angeschlossen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.02	Rampe MD/L-HH; 0+117 – 0+632 A 100 (RF HH); 0+550 - 1+003 Unterlage 16.4, Blatt 05, 07 bis 09	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: KSR-Trasse entlang der A 100 RF HH – mit Verbleib im Straßenkörper	a) und b)	Land Berlin	Im Straßenkörper der Bundesfernstraße A 100, RF HH verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: KSR-Trasse 4x DN 110; 2x DN 50. Sie ersetzt den bisherigen im angegebenen Bauabschnitt verlaufenden Bestand bestehend aus 4x DN 110. Die Trasse wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+444 (A14) bis Bau-km 1+003 (A2) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und an die vorhandenen sowie neugeplanten Übergabepunkte angeschlossen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.03	A 100 (RF DD); 0-046 – 0+893 Halenseestraße Ost 0+145 – 0+301 Unterlage 16.4, Blatt 05, 07 bis 09	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: KSR-Trasse entlang der A 100 RF DD – mit Verbleib im Straßenkörper	a) und b)	Land Berlin	Im Straßenkörper der Bundesfernstraße A 100, RF DD sowie der Stadtstraße Halenseestraße Ost verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: KSR-Trasse 2x DN 110; 2x DN 50. Sie ersetzt den bisherigen im angegebenen Bauabschnitt verlaufenden Bestand bestehend aus 2x DN 110. Die Trasse wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0-046 (A3) bis Bau-km 0+893 (A3) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und an die vorhandenen sowie neugeplanten Übergabepunkte angeschlossen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.04	Messedamm 0+332 – 0+632 Unterlage 16.4, Blatt 03, 10, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Gasleitung ND-VL DN 200 – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b)	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Im Straßenkörper der Stadtstraße Messedamm verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Gasleitung ND-VL DN 200 Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+332 (A5) bis Bau-km 0+632 (A5) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und in den Geh- und Radweg verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.05	Messedamm 0+449 – 0+585 Unterlage 16.4, Blatt 10 und 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Gasleitung HD-VL 4bar DN 500 – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b)	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Im Straßenkörper der Stadtstraße Messedamm verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Gasleitung HD-VL 4bar DN 500 Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+449 (A5) bis Bau-km 0+585 (A5) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und in den Geh- und Radweg verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.06	Halenseestraße Ost (A16) 0+585 (A5) – 0+433 (A16) Unterlage 16.4, Blatt 05, 07, 08, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Gasleitung HD-VL 4bar DN 500 – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b)	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Im Straßenkörper der Stadtstraße Halenseestraße Ost verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Gasleitung HD-VL 4bar DN 500 Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+585 (A5) bis Bau-km 0+433 (A16) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und in den geplanten Geh- und Radweg verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.07	Messedamm (A5) 0+056 – 0+660 Unterlage 16.4, Blatt 10 und 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Stromleitung HS 110kV – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b)	Stromnetz Berlin GmbH	Im Straßenkörper der Stadtstraße Messedamm verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Stromleitung HS 110kV Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+056 (A5) bis Bau-km 0+660 (A5, Bauende) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und in den Geh- und Radweg verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.08	Halenseestraße West (A15) 0+475 (A5) – 0+559 (A15) Unterlage 16.4, Blatt 05, 07, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Stromleitung MS 10kV – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b)	Stromnetz Berlin GmbH	Im Straßenkörper der Stadtstraße Halenseestraße West verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Stromleitung MS 10kV Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+475 (A5; Kreuzung Halenseestr./Messedamm) bis Bau-km 0+559 (A5, Bauende) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und in den geplanten Geh- und Radweg verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.09	Halenseestraße Ost (A16) 0+574 (A5) – 0-058 (A16) Unterlage 16.4, Blatt 05, 07, 08, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Stromleitung MS 10kV – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b)	Stromnetz Berlin GmbH	Im Straßenkörper der Stadtstraße Halenseestraße West verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Stromleitung MS 10kV Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+574 (A5; Kreuzung der Fahrbahn) bis Bau-km 0-058 (A5; Anschlusspunkt an Bestand außerhalb des Baufelds) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und in den geplanten Geh- und Radweg verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	Großräumige Umverlegungsmaßnahme der Telekom-munikations-anbieter außerhalb des Baufeldes Unterlage 16.4, Blatt 03 und 07	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Umbaus einer Bundesfernstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) entfällt b) cito Networks GmbH Nutzungsberechtigte: Interroute Germany GmbH IT Dienstleistungszentrum Berlin 1&1 Versatel Deutschland GmbH Vodafone Deutschland GmbH FiberPlan GmbH DNS NET Internet Services GmbH Colt Technology Service GmbH euNetworks GmbH Tele Columbus GmbH	Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinien sind beim Umbau der Bundesfernstraße und Stadtstraßen durch eine weiträumige Umverlegung in einer gemeinsamen Trasse abzuändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt. Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.11	Messedamm (A5) 0+208 – 0+574 Unterlage 16.4, Blatt 03, 10, 11	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Umbaus einer Stadtstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigte: Deutsche Telekom Technik GmbH		Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinien (5x6 KKR-Trasse) sind beim Umbau der Stadtstraße Messedamm (A5) - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt. Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.12	Halenseestraße Ost (A16) 0+574 (A5) – 0-014 (A16) Unterlage 16.4, Blatt, 07, 08, 11	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie – wegen des Umbaus einer Stadtstraße – die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert	a) und b) Nutzungsberechtigte: Deutsche Telekom Technik GmbH		Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinien (2x3 KKR-Trasse) sind beim Umbau der Stadtstraßen Messedamm (A5) sowie Halenseestraße Ost (A16) - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt. Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.13	Planstraße 1 (Autobahnzubringer), Messedamm, Halenseestraße West, Halenseestraße Ost – gesamter Abschnitt Unterlage 16.4, Blatt 10, 11	Änderung einer auf der freien Strecke auf Straßengebiet vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b)	Alliander Stadtlicht GmbH	Beim Umbau der Stadtstraßen wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen. Sie ist entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen bzw. zu erneuern. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit die Beibehaltung der Straßenbeleuchtung erwünscht ist, werden rechtzeitig vor Baubeginn die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.14	A 115, Rampe MES SO/NO Rampe MES SW/NW A 100, Rampe DD-MD/L, Rampe HH-MD/L, Rampe MD/L-HH, Rampe MD/L-DD, Rampe MES-HH Unterlage 16.4, Blatt 01 bis 11	Änderung einer Beleuchtungsanlage für die BAB	a) und b)	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahnen A 100, der Rampen des AD Funkturms und der A 115 wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen. Sie ist entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern, umzubauen und zu ergänzen. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit die Beibehaltung der Straßenbeleuchtung erwünscht ist, werden rechtzeitig vor Baubeginn die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.15	A 115; Halenseestraße West 0+562 (A1) – 0+100 (A16) Unterlage 16.4, Blatt 03 bis 05, 07	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Trinkwasserleitung DN800 – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) E) U)	Land Berlin Berliner Wasserbetriebe	Entlang des Straßenkörper der A 115 sowie der Halenseestraße West verläuft die Längsführung folgende Versorgungsleitung: Trinkwasserleitung DN 800 Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+562 (A1) bis Bau-km 0+050 (A2; Anschlusspunkt an Bestand) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und entlang der Straßenkörper verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostenteilung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.16	Halenseestraße Ost (A16) 0+574 (A5) – 0+100 (A16) Unterlage 16.4, Blatt 05, 07, 08, 11	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Trinkwasserleitung DN300 – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) E) U)	 Land Berlin Berliner Wasserbetriebe	Im Straßenkörper der Stadtstraße Halenseestraße Ost verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung: Trinkwasserleitung DN 300 Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+574 (A5; Kreuzung der Fahrbahn) bis Bau-km 0+100 (A16; Anschlusspunkt an Bestand) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und in den geplanten Geh- und Radweg verlegt. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.17	Messedamm (A5) 0+165 – 0+370 Planstraße 1 (Autobahnzubringer) 0+465 - 0+655 A 100 (A2) 0+005 Unterlage 16.4, Blatt 05, 07, 10	Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: Schmutzwasserleitung DN300 – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben	a) und b) E) U)	 Land Berlin Berliner Wasserbetriebe	Im Straßenkörper der Stadtstraßen Messedamm und Halenseestraße Ost verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung, ehe sie die A 100 kreuzt und an den Bestand anschließt: Schmutzwasserleitung DN 300 Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+165 (A5) bis Bau-km 0+370 (A15) sowie von Bau-km 0+465 (A40) bis Bau-km 0+655 (A40) den geänderten Straßenverhältnissen angepasst und im Straßenkörper verlegt. Im Anschluss kreuzt die Leitung die BAB 100 und schließt bei Bau-km 0+005 (A2) an den Bestand an. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostenteilung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.18	A 115 im Bereich von BW41 sowie im Bereich von Rampe MES SO/NO Unterlage 16.4, Blatt 03 bis 11	Bauzeitliche Verlegung der Längsführung einer Versorgungsleitung: KSR-Trasse	a) und b)	Land Berlin	Durch die Baumaßnahme ist eine bauzeitliche Umverlegung folgender Versorgungsleitung herzustellen, um eine lückenlose Funktionsfähigkeit zu gewährleisten: KSR-Trasse 2x DN 110; 2x DN 50 Sie wird an den folgenden fünf Übergabepunkten an den Bestand/ die Neuplanung angeschlossen: KS 1.130 (in Betriebsweg 1; Bau-km 0+491) KS 1.180 (auf Höhe von Rampe MES-HH; A10; Bau-km 0+044) Anschluss an Bestand (Betriebsweg 2; Bau-km 0+165) Anschluss an Bestand (A 100 RF DD; Bau-km 0+318) KS 2.010 (A 100 RF HH; Bau-km 0+093) Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.19	Messedamm 0+438 – 0+569 Unterlage 16.4, Blatt 10, 11	Beseitigung einer Versorgungsleitung: Gasleitung DN 250 (Rückbau) – beim Umbau einer Bundesfernstraße	a) Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg b) entfällt		Beim Umbau der Stadtstraße Messedamm wird folgende Versorgungslängsleitung zwischen Bau-km 0+438 und Bau-km 0+569 bei Bedarf ersatzlos beseitigt: Gasleitung DN 250. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4.20	Gesamter Abschnitt Unterlage 5, Blatt 01 bis 09	Umbau der Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA)	a) und b)	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Zuge des Umbaus des AD Funkturms werden die vom Umbau betroffene Teile der vorhandenen VBA entsprechend angepasst bzw. ergänzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
5.01	Bäume an der A 115, nordwestlich des Rastplatz AVUS Unterlage 9.2.1 2 \| 3 \| 5 \| 7 \| 8 \| 11	Absuchen Quartiere der Fledermäuse vor Baubeginn auf dem künftigen Baufeld (Vermeidungsmaßnahme V 2_{ASB})	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer		Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch verlorengehende potentielle Lebensstätten der geschützten Fledermausarten „Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr“ werden - rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten die zu fällenden Bäume nochmals nach Quartieren der Fledermäuse abgesucht. Die zuständige Naturschutzbehörde wird rechtzeitig vorher informiert und erhält Gelegenheit, daran teilzunehmen. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, wird abgewartet, bis sie sich von selbst entfernen. - gefundene Quartiere der Fledermäuse außerhalb ihrer Nutzungszeit auf geeignete Weise verschlossen. - potentielle Quartierbäume nur bei Temperaturen über 10°C außerhalb der Wochenstubenzeit (d.h. außerhalb der Zeit von April bis August) entfernt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Maßnahme zu dulden. Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt. Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
5.02	alle abzureißenden Bauwerke (25 Brücken, TRM AVUS) Unterlage 9.2.1 3 4 5 7 8 11	Untersuchung abzureißender Brücken auf Quartiere der Fledermäuse vor Baubeginn (Vermeidungsmaßnahme V 3_{ASB})	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer		Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch verlorengehende Lebensstätten (hier: Zwischenquartiere) der geschützten Fledermausarten „Braunes Langohr, Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus“ werden - rechtzeitig vor Beginn der Abrissarbeiten, die abzureißenden Bestandsbrücken nochmals nach Quartieren der Fledermäuse abgesucht. Die zuständige Naturschutzbehörde wird rechtzeitig vorher informiert und erhält Gelegenheit, daran teilzunehmen. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, wird abgewartet, bis sie sich von selbst entfernen. - gefundene Quartiere der Fledermäuse außerhalb ihrer Nutzungszeit auf geeignete Weise verschlossen. - potentielle Quartierbäume nur bei Temperaturen über 10°C außerhalb der Wochenstubenzeit (d.h. außerhalb der Zeit von April bis August) entfernt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Maßnahme zu dulden. Sofern dadurch Grundstückseigentümer erstmalig oder stärker betroffen werden, wird eine etwaige zeitweilige Wertminderung der Grundstücke entschädigt. Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.03	A 1 0+800 – 0+940 A 1 0-170 – 0+570 A 15 0+440 – 0+450 A 15 0+490 – 0+500 A 13 0+150 – 0+160 alle rechtsseitig Unterlage 9.2.1 2 \| 3 \| 4 \| 5 \| 7 \|	Schutz von Reptilien während der Baudurchführung – mit temporärer Absperrung (Vermeidungsmaßnahme V 4_{ASB})	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer <u>bauzeitliche Unterhaltung:</u> Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Mindestens ein Entwicklungsjahr vor Beginn der Baufeldfreimachung / Baudurchführung wird ab Mitte April im Bereich der Baukilometer nach Spalte 2 der Bundesautobahn eine Vergrämung von Reptilien durch Vegetationsbeseitigung im Bereich des Baufeldes vorgenommen. Im Folgejahr werden bis spätestens August in diesen Bereichen temporäre Absperrung (Reptilienleiteinrichtung) errichtet, um baubedingte Tierverluste zu vermeiden. Die Lage der Absperrung ist aus den Lageplänen zu ersehen. Über mindestens ein vollständiges Entwicklungsjahr wird der abgesperrte Bereich von einem Fachkundigen nach Tieren der folgenden besonders geschützten Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten abgesucht: Zauneidechsen. Das potenzielle Zauneidechsenhabitat an der AVUS (Bau-km 0-170 (A1) – 0+570 (A1), rechtsseitig, wird über mindestens ein vollständiges Entwicklungsjahr (Mitte April bis Ende August) und spätestens 1 Jahr vor Baubeginn von einem Fachkundigen nachfolgenden besonders geschützten Reptilien sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten abgesucht: Zauneidechsen. Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg GV-Nr. \| m^2 \| Flur \| Flurstück 3.7.1 \| 100 \| 9 \| 295 5.2.1 \| 3 \| 9 \| 356 3.13.1 \| 206 \| 9 \| 465 3.14.1 \| 111 \| 16 \| 191 1.1.1 \| 41 \| 16 \| 333

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Gemarkung: Grunewald-Forst

GV-Nr.	m^2	Flur	Flurstück
	10	1	86
	2	1	87
3.3.1	46	1	471
2.1.1	9	1	484
2.1.1	61	1	484
2.1.1	302	1	484
3.4.1	111	1	489
3.4.1	77	1	489
3.4.1	143	1	489
3.4.1	55	1	489
3.4.1	93	1	489
3.4.1	79	1	489
7.3.1	66	1	491

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die bauzeitliche Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.04	A 1 0-150 – 0+770 A 1 0+940 – 0+430 Unterlage 9.2.1 2 3 4 5 7	Bauzeitliche Leitstruktur für Fledermäuse als Abgrenzung des zukünftigen Baufeldes (Baufedgrenze) (Vermeidungsmaßnahme V 5_{ASB})	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer bauzeitliche Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das auszubauende Autobahndreieck liegt in einer bedeutsamen Flugroute der geschützten Fledermausarten (hervorzuheben sind: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr). Zur Vermeidung einer signifikanten Zunahme des Kollisionsrisikos im Verkehrsraum werden während der mehrjährigen Bauphase die beseitigten Gehölze bzw. deren Leitfunktion durch eine geeignete Irritationsschutzwand / Leiteinrichtung ersetzt. Für die Leitstruktur werden voraussichtlich folgende Grundstücke beansprucht: Gemarkung: Grunewald-Forst GV-Nr. \| m^2 \| Flur \| Flurstück 3.3.1 \| 46 \| 1 \| 471 2.1.1 \| 61 \| 1 \| 484 3.4.1 \| 87 \| 1 \| 489 3.4.1 \| 93 \| 1 \| 489 Die beanspruchte Fläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 Enteignungsgesetz des Landes Berlin (EntEigG BE) erworben werden. Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die bauzeitliche Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.05	A 1 0-700 – 0+770 Unterlage 9.2.1 3	Dauerhafte Leitstruktur für Fledermäuse auf Bauwerken bzw. im Straßenrandbereich der BAB (Vermeidungsmaßnahme V 6_{ASB})	a) jeweilige Grundstückseigentümer b) E: jeweilige Grundstückseigentümer U: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das auszubauende Autobahndreieck liegt in einer bedeutsamen Flugroute der geschützten Fledermausarten (hervorzuheben sind: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr). Zur Vermeidung einer signifikanten Zunahme des Kollisionsrisikos werden im Verkehrsraum rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe dauerhafte Leiteinrichtungen/ Irritationsschutzwände angelegt, die geeignet sind, die Fledermäuse als Leitstrukturen zu sicheren Querungsstellen zu leiten. Für die Leitstrukturen werden voraussichtlich folgende Grundstücke beansprucht: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. \| m^2 \| Flur \| Flurstück 3.2.1 \| 3 \| 16 \| 194 Gemarkung: Grunewald-Forst GV-Nr. \| m^2 \| Flur \| Flurstück 3.6.1 \| 15 \| 1 \| 135 3.5.1 \| 3 \| 1 \| 134 3.4.1 \| 79 \| 1 \| 489 Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen. Die beanspruchte Fläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.06	im Bereich der Kleingartenanlage im Nordosten des UR Unterlage 9.2.1 8	Schutz von Amphibien während der Baudurchführung – mit temporärer Absperrung (Vermeidungsmaßnahme V 7)	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer <u>bauzeitliche Unterhaltung:</u> Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Vor Beginn der Baufeldfreimachung wird im Bereich der Kleingartenanlage im Nordosten des UR (Bau-km siehe Spalte 2) des Autobahndreiecks um das Baufeld eine temporäre Absperrung (Amphibienleiteinrichtung) errichtet, um baubedingte Tierverluste zu vermeiden. Die Lage der Absperrung ist aus den Lageplänen zu ersehen. Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg GV-Nr. \| m^2 \| Flur \| Flurstück 8.3.1 \| 35 \| 8 \| 533 8.3.1 \| 12 \| 8 \| 533 8.2.1 \| 60 \| 9 \| 353 8.2.1 \| 93 \| 9 \| 353 8.11 \| 54 \| 9 \| 355 5.2.1 \| 8 \| 9 \| 356 Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die bauzeitliche Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.07	Baum- & Gehölzbestand östlich entlang der A 115 Unterlage 9.2.1 1 3	Fachgerechtes Umsetzen von Ameisennestern (Vermeidungsmaßnahme V 8)	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Lebensstätten der nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Ameisen wird mit Beginn der Bauarbeiten das Baufeld (insbesondere im Bereich des Weges östlich entlang der A 115) durch einen Fachkundigen nach Ameisennestern abgesucht. Vorhandene Ameisennester werden an geeignete Stellen außerhalb des Baufeldes durch einen Ameisenheger umgesiedelt. Davon betroffen sind folgende Grundstücke: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 12.1.1 \| 15.014 \| 16 \| 36/99 12.1.1 \| 4.026 \| 16 \| 36/99 Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Umsetzung der Ameisennester zu dulden. Sofern durch das Versetzen der Ameisennester Grundstückseigentümer erstmalig betroffen werden, wird eine etwaige Wertminderung der Grundstücke entschädigt. Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.08	Unterlage 9.2.1 1 2 3 4 5 6 7 8 9 11 12	Schutz von Straßenbäumen und naturschutzfachlich wertvollen Flächen (Vermeidungsmaßnahme V 9)	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer <u>bauzeitliche Unterhaltung:</u> Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Straßenbäume und naturschutzfachlich wertvollen Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 28 NatSchG Bln geschützte Biotope) werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999, - DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Davon betroffen sind folgende Flurstücke: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg Bauschutzzaun GV-Nr. \| m \| Flur \| Flurstück 8.3.1 \| 12 \| 8 \| 533 \| 90 \| 9 \| 274 8.2.1 \| 93 \| 9 \| 353 3.13.1 \| 206 \| 9 \| 465 3.14.1 \| 304 \| 16 \| 191 3.14.1 \| 191 \| 16 \| 191 2.2.1 \| 119 \| 16 \| 332 1.1.1 \| 110 \| 16 \| 333 *Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin Baumschutz GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 8.3.1 \| 14 \| 8 \| 533 5.12.1 \| 7 \| 9 \| 2/031 7.4.1 \| 21 \| 9 \| 62 5.7.1 \| 21 \| 9 \| 191 5.9.1 \| 14 \| 9 \| 236

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.11.1	28	9	261
11.4.1	29	9	263
5.1.1	6	9	327
10.1.1	51	9	328
8.2.1	32	9	353
5.2.1	171	9	356
3.8.1	18	9	361
10.5.1	169	9	443
5.8.1	5	9	444
5.5.1	22	9	445
5.6.1	43	9	446
10.4.1	70	9	452
3.9.1	48	9	464
3.13.1	411	9	465
	44	16	171
3.14.1	1.434	16	191
3.10.1	49	16	193
	13	16	273
1.1.1	1	16	333

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Gemarkung: Grunewald Forst

Bauschutzzaun

GV-Nr.	m	Flur	Flurstück
	49	008	4/212
3.4.1	79	1	489

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Baumschutz

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
7.8.1	721	1	098
3.5.1	2	1	134
3.6.1	7	1	135

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.4.1	252	1	489
	795	008	4/212
	45	008	106

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die bauzeitliche Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.09	unversiegelte Bereiche Unterlage 9.2.1 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12	Grundwasserschutz-maßnahmen (Vermeidungsmaß-nahme V 14)	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer	Zum Schutz des Grundwassers vor betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Verkehr bedingten Schadstoffeintrag entlang des Autobahndreiecks werden unversiegelte Böden der Anlage mit sorptionsstarten Böden oder Bodenschichten mit einer starken sorbierenden Wirkung herzustellen. Davon betroffen sind folgende Flurstücke: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
8.3.1	129	8	533
5.12.1	33	9	2/31
	18	9	2/35
	112	9	62
7.4.1	150	9	64
	47	9	179
5.10.1	26	9	182
5.7.1	1.673	9	191
5.9.1	882	9	236
11.3.1	142	9	251
11.2.1	70	9	261
3.7.1	82	9	295
5.1.1	309	9	327
8.2.1	748	9	353
5.3.1	2.635	9	354
5.2.1	1.546	9	356
3.8.1	1	9	361
11.7.1	13	9	442
10.5.1	884	9	443
5.8.1	9.428	9	444
5.5.1	335	9	445
5.6.1	30	9	446
5.4.1	117	9	447

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

11.6.1	462	9	448
	745	9	462
3.9.1	4	9	464
3.13.1	31.358	9	465
	33	16	036
3.11.1	16	16	036
3.14.1	1.466	16	191
3.10.1	741	16	193
3.2.1	325	16	194
	3	16	273
2.2.1	674	16	332

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Gemarkung: Grunewald Forst

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
	152	1	35/9
	178	1	86
	191	1	87
7.7.1	43	1	88
7.8.1	266	1	98
7.9.1	296	1	99
7.2.1	33	1	336
3.1.1	118	1	470
3.3.1	65	1	471
2.1.1	1.232	1	484
3.4.1	365	1	489
7.3.1	3	1	491

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.10

Gesamtes Baufeld

Unterlage 9.2.1

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12

Begrünung Verkehrsnebenflächen durch Ansaaten nach Baufeldberäumung durch Rekulivierung

(Gestaltungsmaßnahme Nr. G 1)

a) und b)

jeweilige Grundstückseigentümer

Zur landschaftsgerechten Einbindung der Verkehrswege in die Umgebung werden folgende entlang des Autobahndreiecks gelegene Grundstücke auf einer insgesamt ca. 9,8 ha großen Fläche im Zuge der Rekultivierung des Baufeldes und Neuanlage von Verkehrsflächen und -nebenflächen gestaltet und an den bisherigen Eigentümer rückübertragen nach Bauende und Gestaltung:

Gemarkung: Charlottenburg

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
8.3.1	107	8	533
5.12.1	2	9	2/31
	18	9	2/35
7.4.1	113	9	62
	10	9	064
	84	9	179
	24	9	182
5.7.1	1.608	9	191
5.9.1	544	9	236
11.3.1	200	9	251
5.11.1	48	9	261
	2	9	262
11.4.1	113	9	263
	182	9	274
3.7.1	89	9	295
5.1.1	170	9	327
10.1.1	1	9	328
8.2.1	1.042	9	353
5.3.1	3.287	9	354
5.2.1	792	9	356
3.8.1	21	9	361
11.7.1	245	9	442
10.5.1	3.491	9	443
5.8.1	12.487	9	444
5.5.1	1.976	9	445

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.6.1	2.001	9	446
5.4.1	606	9	447
11.6.1	445	9	448
10.4.1	881	9	452
9.1.1	14	9	461
	467	9	462
3.9.1	154	9	464
3.13.1	59.995	9	465
	72	16	36/68
3.11.1	20	16	36/70
5.7.1	2.544	16	191
3.10.1	254	16	193
3.2.1	326	16	194
2.2.1	301	16	332

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Gemarkung: Grunewald-Forst

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
	152	1	35
	69	1	86
	202	1	87
7.7.1	43	1	88
7.8.1	197	1	98
7.9.1	169	1	99
7.1.1	49	1	133
3.5.1	33	1	134
3.1.1	131	1	470
3.3.1	113	1	471
2.1.1	1.287	1	484
3.4.1	1.699	1	489
7.3.1	17	1	491
	64	8	4/212
	1	008	5/508

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die neu angelegten Verkehrswegenebenflächen oder die für den Städtebau vorgehaltenen Flächen werden entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Oberboden angedeckt und mit einer regional- und standorttypischen Saatgutmischung eingesät. Nach Ansaat und Fertigstellungs-/ggf. Entwicklungspflege werden diese Flächen den bisherigen Eigentümer zurückübertragen, sofern diese nicht zukünftig auf Verkehrsnebenfläche; welche sich verbindlich zur BAB-Anlage gehören befinden. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt. Die Fläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung) gemäß § 1 Enteignungsgesetz des Landes Berlin (EntGBE) erworben werden.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.11

Innerhalb des UR alle beanspruchten Bahnseitenflächen sowie Leitungsbereiche. Dies betrifft vor allem Bereiche um des ICC im Norden des UR.

Unterlage 9.2.1

1	2	3	4	5	6
7	8	9	11	12	

Ruderalflur

(Gestaltungsmaßnahme Nr. G 2)

a) und b)

jeweilige Grundstückseigentümer

Zur landschaftsgerechten Einbindung der Verkehrswege in die Umgebung werden folgende entlang des Autobahndreiecks gelegene Grundstücke auf einer insgesamt ca. 1,11 ha großen Fläche im Zuge der Rekultivierung des Baufeldes und Neuanlage von Verkehrsflächen und -nebenflächen gestaltet und an den bisherigen Eigentümer rückübertragen nach Bauende und Gestaltung:

Gemarkung: Charlottenburg

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
5.12.1	1	9	2/31
7.4.1	108	9	62
	227	9	64
5.7.1	170	9	191
5.9.1	109	9	236
11.3.1	459	9	251
5.11.1	81	9	261
11.4.1	89	9	263
11.2.1	1	9	283
3.7.1	52	9	295
5.1.1	69	9	327
5.3.1	1.428	9	354
5.2.1	803	9	356
3.8.1	1	9	361
10.5.1	1.600	9	443
5.8.1	333	9	444
5.5.1	190	9	445
5.6.1	30	9	446
11.6.1	17	9	448
10.4.1	43	9	452
	482	9	462
3.13.1	670	9	465
	113	16	36/68

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3.11.1	20	16	36/70
	264	16	171
	5	16	273

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Gemarkung: Grunewald-Forst

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
	43	1	86
7.7.1	47	1	88
7.8.1	459	1	98
7.9.1	84	1	99
3.4.1	538	1	489
7.3.1	185	1	491
	214	8	106

*Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

Die Flächen werden entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Oberboden angedeckt und mit einer regional- und standorttypischen Saatgutmischung eingesät.

Die Fläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung) gemäß § 1 Enteignungsgesetz des Landes Berlin (EntEigG BE) erworben werden.

Die Kosten für die Gestaltungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.12	Unterlage 9.2.1 3 5 6 7 8 12	Anpflanzen von Gehölzen auf dem anzupassenden Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 3)	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG / § 2 Abs. 2 Nr. 1 BerlStrG) der öffentlichen Straße (klassifiziert als: Bundesautobahn, Straßenname: A 100 u. A 115) werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Das betrifft folgende Grundstücke: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. / m² / Flur / Flurstück 5.9.1 / 23 / 9 / 236 5.1.1 / 55 / 9 / 327 5.3.1 / 9 / 9 / 354 5.2.1 / 184 / 9 / 356 10.5.1 / 281 / 9 / 443 5.8.1 / 35 / 9 / 444 5.5.1 / 33 / 9 / 445 5.6.1 / 1 / 9 / 446 11.6.1 / 43 / 9 / 448 3.13.1 / 330 / 9 / 465 3.14.1 / 454 / 16 / 191 Gemarkung: Grunewald-Forst GV-Nr. / m² / Flur / Flurstück / 66 / 1 / 86 3.4.1 / 110 / 1 / 489 / 587 / 8 / 4/212 *Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin Zur landschaftsgerechten Einbindung der Verkehrswege in die Umgebung wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca.0,22 ha große Fläche mit Gehölzen bepflanzt. Die Kosten für die Gestaltungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung nach § 16 Abs. 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.13	Unterlage 9.2.1 3 5 7 8 9 12	Anpflanzen von Gehölzen auf dem anzupassenden Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 4)	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG / § 2 Abs. 2 Nr. 1 BerlStrG) der öffentlichen Straße (klassifiziert als: Bundesautobahn, Straßenname: A 100 u. A 115) werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Das betrifft folgende Grundstücke: Gemarkung: Charlottenburg *Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
5.12.1	1	009	2/31
7.4.1	74	009	62
	101	9	64
	0	009	189
5.7.1	227	9	191
5.9.1	406	9	236
11.3.1	526	9	251
5.11.1	429	9	261
	3	9	262
11.4.1	329	9	263
	200	9	274
3.7.1	91	9	295
5.1.1	51	9	327
5.3.1	4.837	9	354
5.2.1	3.229	9	356
3.8.1	11	9	361
10.5.1	1.255	9	443
5.8.1	980	9	444
11.6.1	1	9	448
	1.124	9	462
3.9.1	85	9	464
3.13.1	3.838	9	465
	39	16	36/68

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Gemarkung: Grunewald-Forst

GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
7.1.1	3	1	133
3.5.1	33	1	134
3.6.1	143	1	135
3.3.1	46	1	471
3.4.1	2.632	1	489
7.3.1	672	1	491

Zur landschaftsgerechten Einbindung der Verkehrswege in die Umgebung wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca.2,14 ha große Fläche mit Gehölzen bepflanzt.

Die Kosten für die Gestaltungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung nach § 16 Abs. 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.14	zwischen S-Bahn-trasse der Ringbahn und Dernburgstraße Unterlage 9.2.1 5 7 8 9	Wiederherstellung temporär beanspruchter Bahnbetriebsanlagen (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 5)	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer	Zur landschaftsgerechten Einbindung der Verkehrswege in die Umgebung werden folgende entlang des Autobahndreiecks gelegene Grundstücke auf einer insgesamt ca. 1,35 ha großen Fläche gestaltet: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. / m² / Flur / Flurstück 8.3.1 / 631 / 8 / 533 8.3.1 / 58 / 8 / 533 / 33 / 9 / 179 8.2.1 / 10.778 / 9 / 353 8.1.1 / 474 / 9 / 355 5.2.1 / 1.539 / 9 / 356 *Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin Gemarkung: Grunewald-Forst GV-Nr. / m² / Flur / Flurstück 7.3.1 / 136 / 1 / 491 Die Flächen werden entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Oberboden angedeckt und mit einer regional- und standorttypischen Saatgutmischung eingesät. Ggfs. ist die Anpflanzung einzelner Obstgehölze und/oder die Anlage von Urban Gardening-Flächen und/oder Strukturen zur Biotopverbesserungen (Totholzhaufen etc.) möglich. Weiterhin ist im Rahmen der Nachnutzung durch den Eigentümer oder Pächter eine eigenständige Nachnutzung wie vor Baubeginn (Kleingartenanlagen) denkbar. Die Kosten, einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.15	Unterlage 9.2.1 1 2 3 5 7 8 9	Begrünung Lärmschutzwand (Gestaltungsmaßnahme Nr. G 6)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Entlang der Autobahnen A100 und A115 werden - wie im Lageplan dargestellt – hochabsorbierende Lärmschutzwände hergestellt. Zur Einbindung in die Landschaft wird die Lärmschutzwand auf der straßenabgewandten Seite begrünt. Je nach Bauart der Lärmschutzwand, sind selbst klimmende Pflanzen oder solche, die eine Kletterhilfe benötigen (Draht, Gitter oder ähnliches) vorgesehen. In verschatteten Bereichen werden schattenverträgliche Pflanzen gepflanzt. Die hiervon betroffenen Flächen finden sich in den Nr. 2.80 – 2.86 dieses Regelungsverzeichnis. Die Kosten für die Gestaltungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.16	Unterlage 9.2.1 5 8	Wiederherstellung Graben (Ausgleichsmaßnahme Nr. A 2)	a) jeweilige Grundstückseigentümer b) E: jeweilige Grundstückseigentümer U: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur landschaftsgerechten Einbindung der Verkehrswege in die Umgebung werden folgende entlang des Autobahndreiecks gelegene Grundstücke auf einer insgesamt ca. 300 m² großen Fläche als Graben wiederhergestellt: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. 5.2.1 – m² 300 – Flur 9 – Flurstück 356 Die bauzeitliche Verrohrung des Grabenabschnittes wird entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt und naturnah wiederhergestellt. Die Böschungen sind flach zu gestalten. Eine regional- und standorttypische Saatgutmischung ist ggf. in den Uferbereichen einzusäen. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt. Nach Ablauf von zwei Jahren obliegt die weitere Pflege des Feuchtbiotops dem Grundstückseigentümer, da das zu beseitigende und das wiederherzustellende Feuchtbiotop im Eigentum desselben Eigentümers stehen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.17	Unterlage 9.2.1 1 2 3 8	Rekultivierung durch Herstellung von Ruderalflur/ Trockenrasen (Kompensationsmaßnahme Nr. A 3)	a) jeweilige Grundstückseigentümer b) E: jeweilige Grundstückseigentümer U: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende entlang des Autobahndreiecks (westlich und östlich entlang der A 115, westlich des Messedamms sowie kleiner Flächen östlich der Halenseestraße, innerhalb des Autobahndreieckes und nördlich entlang der Ringbahn) gelegene Grundstücke auf einer insgesamt ca. 0,23 ha großen Fläche als Sukzessionsfläche ausgewiesen: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 5.2.3 \| 300 \| 9 \| 356 3.14.1 \| 1.407 \| 16 \| 191 2.2.1 \| 429 \| 16 \| 332 Gemarkung: Grunewald-Forst GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 2.1.1 \| 321 \| 1 \| 484 Die Flächen werden entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Oberboden angedeckt und mit einer Saatgutmischung eingesät, die neben Gräsern auch Kräuter enthält. Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt. Die Pflege kann dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
					Die Fläche (mit Ausnahme des gesetzlich geschützten Biotops (116 m², Flur 009, Flurstück 0335/000) kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung) gemäß § 1 Enteig-nungsgesetz des Landes Berlin (EntEigG BE) erworben werden.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.18	entlang der A 115 sowie A 100, auf der Fläche des heutigen Rastplatzes AVUS, entlang Halenseestraße Unterlage 9.2.1 1 2 3 5	Anpflanzen von Gehölzen auf dem anzupassenden Straßenkörper einer öffentlichen Straße (Kompensationsmaßnahme Nr. A 4)	a) jeweilige Grundstückseigentümer b) E: jeweilige Grundstückseigentümer U: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG / § 2 Abs. 2 Nr. 1 BerlStrG) der öffentlichen Straße (klassifiziert als: Bundesautobahn, Straßenname: A 100 u. A 115) werden im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast richtliniengerecht angepasst / ausgebaut. Das betrifft folgende Grundstücke: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 3.13.1 \| 1.918 \| 9 \| 465 3.14.1 \| 3.375 \| 16 \| 191 3.10.1 \| 1.035 \| 16 \| 193 \| 1 \| 16 \| 273 1.1.1 \| 16 \| 16 \| 333 *Flurstücke ohne GV-Nr. sind in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Berlin Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem angepassten Straßenkörper eine insgesamt ca.0,63 ha große Fläche mit Gehölzen bepflanzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist obliegt die weitere Pflege für die auf Straßengebiet angepflanzten und damit zum Straßenkörper gehörenden Gehölze der Bundesstraßenverwaltung als Träger der Straßenbaulast dieser Straße. Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung nach § 16 Abs. 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) zu dulden. Eingriffe von ihrer Seite bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.19	Unterlage 9.2.1 3 13	Ersatzquartiere für Fledermäuse (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Nr. A 5$_{CEF}$)	a) jeweilige Grundstückseigentümer b) E: jeweilige Grundstückseigentümer U: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für erhebliche Beeinträchtigungen durch verlorengehende Lebensstätten der geschützten Fledermausarten „Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr“ werden vor Beginn der im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Baumfällungen an geeigneten Bäumen im Park Eichkamp Fledermauskästen angebracht. Es sind wartungsfreie bzw. selbstreinigende Fledermausquartiere (mit dem Einschlupfloch an der Unterseite) zu wählen. Im Einzelnen sind folgende Fledermauskästen anzubringen: Quartiersersatz \| Anzahl \| Besonderheiten Spaltenquartiere \| 9 \| Fledermausflachkasten Höhlenquartiere \| 12 \| Künstl. Fledermaushöhlen Die dafür genutzten Bäume werden dauerhaft aus der Nutzung genommen. Es ist eine jährliche Kontrolle der Ersatzquartiere ist durchzuführen, um eine mögliche Beschädigung oder auch eine Fremdnutzung zu unterbinden. Die Ersatzquartiere sind für die Dauer von mindestens 20 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen. Die Maßnahme betrifft folgende Grundstücke: Gemarkung: Charlottenburg GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 12.1.1 \| ca. 315 m² \| 16 \| 36/99 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.20	A 1 0+900 – 1+050 Unterlage 9.2.1 1 2 3 5 8	Aufwertung trassennaher Reptilienhabitate (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Nr. A 6$_{CEF}$)	a) jeweilige Grundstückseigentümer b) E: jeweilige Grundstückseigentümer U: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in potenzielle Lebensräume der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), wird zur Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang während der ca. zehnjährigen Bauzeit, vor Beginn des straßenbaubedingten Eingriffs in den Lebensraum der Zauneidechsen (Lacerta agilis) auf dem Grundstück in der Gemarkung Grunewald-Forst GV-Nr. 13.1.1 – m² 11.549 – Flur 1 – Flurstück 141 eine insgesamt ca. 0,78 ha große Fläche als temporärer Lebensraum aufgewertet. Hierhin können abzusammelnde Zauneidechsen umgesiedelt werden. Vor der Durchführung der Maßnahme ist in diesem temporären Lebensraum eine Zauneidechsenkartierung mit mindestens zwei Begehungen zwischen April und September durchzuführen, um einen möglichen Besatz der Fläche zu verifizieren. Für den Fall, dass auf dieser Fläche die Durchführung der Maßnahme nicht möglich ist, wird eine Grünfläche innerhalb der Kleingartenanlage als temporärer Lebensraum aufgewertet. Es handelt sich um eine 0,51 ha große Fläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Charlottenburg. GV-Nr. 8.5.1 – m² 1.284 – Flur 8 – Flurstück 686 GV-Nr. 8.6.1 – m² 2.614 – Flur 8 – Flurstück 685 GV-Nr. 8.1.1 – m² 1.118 – Flur 9 – Flurstück 355 Weitere Einzelheiten zur Anlage und Pflege ergeben sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt. Die Unterhaltung der Maßnahmenfläche kann dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die temporäre Duldungspflicht des Eigentümers wird vertraglich gesichert. Die beanspruchte Fläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 Enteignungsgesetz des Landes Berlin (EntEigG BE) erworben werden.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.21	Unterlage 9.2.2 1	Entwicklung einer vorhandenen Forstfläche in Richtung naturnaher Wald (Kompensationsmaßnahme Nr. E 1)	a) b) E) U) wie bisher	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird in größerer Entfernung von der Bundesfernstraße ein vorhandener – wenig naturnaher – Wald auf einer insgesamt ca. 6,39 ha großen Fläche wie folgt in Richtung naturnaher Wald entwickelt: Eichenwald feuchter bis frischer Standorte – Alte Ausprägung (Code BKOMPV: 43.07.03A). Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung</u>: Gräbendorf GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 15.1.1 \| 42.155 \| 10 \| 26 <u>Gemarkung</u>: Münchehofe GV-Nr. \| m² \| Flur \| Flurstück 16.1.1 \| 21.755 \| 5 \| 66 Die Kosten (einschließlich der forstwirtschaftlichen Wertminderung) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem jeweiligen Grundstückseigentümer, wobei etwaige Mehrunterhaltungskosten von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu entschädigen sind. Die Waldfläche unterliegt dem Schutz des § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie des § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Soweit die höhere Wertigkeit des angestrebten naturnahen Waldes nicht anderweitig dauerhaft gewährleistet ist, wird sie durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b)	Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
					Die mit dieser Beschränkung belasteten Grundstücksflächen können auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 Enteignungsgesetz des Landes Berlin (EntG BE) erworben werden.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) für die Bundesfernstraßenmaßnahme **A 100/A 115 Umbau Autobahndreieck Funkturm**					Unterlage: 11 Seite: 198 Stand: 15.12.21
Lfd. Nr.	**Bau-km Lageplanbezug**	**Bezeichnung**	**a) b)**	**Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
1	**2**	**3**		**4**	**5**